



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y6432A

1973

Montag, den 9. Juli 1973

Nr. 28

Seite

Seite

Der Hessische Minister des Innern

Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation; hier: Ratifikation durch die Republik Zypern	1241
Änderung von Gemeindenamen; hier: Gemeinde Lützelwiebelsbach, Odenwaldkreis	1241
Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Lämmerspiel und Obertshausen, Landkreis Offenbach	1242
Bekanntmachung über die Genehmigung der Heraeus-Sozialstiftung mit Sitz in Hanau	1242
Widerruf einer Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises	1242

Der Hessische Minister der Finanzen

Neue Rufnummer des Finanzamts Ffm.-Taunustor	1242
Neue Rufnummer des Finanzamts Weilburg	1242
Neue Durchwahlnummer des Finanzamts Groß-Gerau	1242

Der Hessische Kultusminister

Aufhebung der Pfarrstelle Wehren, Krs. Fritzlar-Homburg, der pfarramtlichen Verbindung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Wehren Dorla und Werkel etc.	1242
---	------

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Verordnung über die Entgelte für die Leistungen der Binnen-Lotsen auf dem Rhein zwischen Bingen und St. Goar	1243
Anmeldung zur Zwischenprüfung in den Ausbildungsberufen Kulturbau techniker Landkartentechniker Straßenbau techniker Straßenwärter Vermessungstechniker	1243
Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Fremdenverkehrsbetriebe, Kurhelme und kleineren Kur-sanatorien	1244
Wirtschaftsprüferordnung	1245

Der Hessische Sozialminister

Durchführung des EWG-Sozialrechts im Straßenverkehr: 1. FahrpersGSt 2. VO (EWG) Nr. 543/69	1245
Staatliche Anerkennung, Ausbildung und Prüfung von Alten-pflegerinnen; hier: Zulassung ausländischer Staatsangehöriger	1245

Gewerbeaufsicht; Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm; hier: Geräuschimmissionen, Emissions-meßverfahren, Emissionsrichtwerte für verschiedene Bau-maschinen	1246
---	------

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Flurbereinigung Fulda I	1246
Flurbereinigung Gersfeld, Krs. Fulda	1247

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Fried-rich Kramer (CDU)	1248
--	------

Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	1248
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt	1250

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Vorhaben der Firma A. Zieringer KG in Bensheim	1250
Vorhaben der Firma DEGUSSA, Wolfgang bei Hanau	1250
Vorhaben der Firma Caltex Deutschland GmbH, Raunheim	1250

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großenmoor“ in der Gemarkung Großenmoor im Landkreis Fulda vom 22. 5. 1973	1251
Verordnung zum Schutze der im Ortsteil Mansbach liegenden Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Hohenroda, Krs. Hersfeld-Rotenburg	1252

Buchbesprechungen

	1254
--	------

Öffentlicher Anzeiger

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltsatzung der Regiona-len Planungsgemeinschaft Nordhessen für das Rechnungsjahr 1973	1260
Änderungen im Aufsichtsrat der Wetzlarer Wohnungsgesellschaft GmbH, 8330 Wetzlar, Große Promenade 18	1260
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltsatzung des Wasser-verbandes Kinzig für das Rechnungsjahr 1973	1260
1 Stellenausschreibung (MdJ)	1264

Seite 1241

862

Der Hessische Minister des Innern

Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation;

hier: Ratifikation durch die Republik Zypern

Bezug: Runderlasse vom 7. August 1972 (StAnz. S. 1457) und vom 11. Mai 1973 (StAnz. S. 942)

Nach Mitteilung des Bundesministers des Innern ist das Haa-ger Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung aus-ländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation am 30. April 1973 für die Republik Zypern in Kraft getreten.

Ich bitte daher, bei den in dem Runderlaß vom 7. 8. 1972 unter I. aufgeführten Staaten

Zypern

nachzutragen.

Wiesbaden, 20. 6. 1973

Der Hessische Minister des Innern

II 41 — 25 h 04/33 — 7

StAnz. 28/1973 S. 1241

863

Herrn Regierungspräsidenten

Darmstadt

Änderung von Gemeindenamen;

hier: Gemeinde Lützelwiebelsbach, Odenwaldkreis

Bezug: Ihr Bericht vom 24. 5. 1973 — II 1 a — 3 k 02/03 (1)

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 18. 6. 1973 be-schlossen:

„Gemäß § 12 Satz 2 1. Halbsatz der Hessischen Ge-meindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) erhält die Gemeinde Lützelwiebelsbach im Oden-waldkreis mit Wirkung vom 1. Juli 1973 den Namen
„Lützelbach“.

Ich bitte, die Gemeinde Lützelwiebelsbach von dem Beschluß der Landesregierung zu unterrichten.

Wiesbaden, 25. 6. 1973

Der Hessische Minister des Innern

IV A 1 — 3 k 08/04 — 8/73

StAnz. 28/1973 S. 1241

864**Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Lämmerspiel und Obertshausen, Landkreis Offenbach**

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 18. Juni 1973 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1973 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

Aus dem Gebiet der Gemeinde Lämmerspiel werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Obertshausen eingegliedert die Flurstücke:

Gemarkung Lämmerspiel

Flur 8 Nr. 2/15, 2/47, 2/48, 2/49, 2/54, 2/56, 2/57, 2/63, 2/68, 2/69, 2/70, 2/71, 2/72, 2/73, 2/74, 2/75, 2/76, 2/77, 2/78, 2/79, 2/80, 2/81, 2/82, 2/83, 2/85, 2/87, 2/89, 2/90, 2/92, 2/93, 2/94, 2/95 und 2/96.“

Wiesbaden, 22. 6. 1973

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08 — 59/73
StAnz. 28/1973 S. 1242

865**Bekanntmachung über die Genehmigung der Heracus-Sozialstiftung mit Sitz in Hanau**

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1968 (GVBl. I S. 77) habe ich am 26. Juni 1973 die mit Stiftungsgeschäft vom 20. 4./6. 5. 1973 errichtete „Heracus-Sozialstiftung“ mit Sitz in Hanau genehmigt.

Wiesbaden, 27. 6. 1973 **Der Hessische Minister des Innern**
II 5 — 2501 — H 7
StAnz. 28/1973 S. 1242

866**Widerruf einer Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises**

Der mit Bekanntmachung vom 8. 5. 1973 (StAnz. S. 944) für ungültig erklärte Polizei-Dienstausweis Nr. 7788 für Polizeiobermeister Hans O s t h e i m e r ist wieder aufgefunden worden. Die Ungültigkeitserklärung wird hiermit widerrufen.

Wiesbaden, 14. 6. 1973 **Direktion**
der Hessischen Bereitschaftspolizei
7 d 14
StAnz. 28/1973 S. 1242

867**Der Hessische Minister der Finanzen****Neue Rufnummer des Finanzamts Ffm.-Taunustor**

Das Finanzamt Frankfurt/M.-Taunustor ist ab sofort unter der

Rufnummer 2 54 41 (Durchwahl 25 44 . .)

zu erreichen.

Wiesbaden, 15. 6. 1973

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2903 B — 179 — I A 25
StAnz. 28/1973 S. 1242

868**Neue Rufnummer des Finanzamts Weilburg**

Das Finanzamt Weilburg ist ab sofort unter der

Rufnummer 3 00 61—3 00 63

zu erreichen.

Wiesbaden, 15. 6. 1973 **Der Hessische Minister der Finanzen**
VV 2903 B — 41 — I A 25
StAnz. 28/1973 S. 1242

869**Neue Durchwahlnummer des Finanzamts Groß-Gerau**

Das Finanzamt Groß-Gerau ist ab sofort unter der

Durchwahlnummer Groß-Gerau 7 11 (1)

zu erreichen.

Wiesbaden, 15. 6. 1973 **Der Hessische Minister der Finanzen**
VV 2903 B — 159 — I A 25
StAnz. 28/1973 S. 1242

870**Der Hessische Kultusminister****Aufhebung der Pfarrstelle Wehren, Krs. Fritzlar-Homburg, der pfarramtlichen Verbindung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Wehren, Dorla und Werkel etc.****Aufhebungs- und Umpfarrungsurkunde**

Der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat gemäß Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 51 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KA 1967 S. 19) nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Zur parochialen Neuordnung des Nordteils des Kirchenkreises Fritzlar werden die nachstehenden Änderungen vorgenommen.

§ 2

(1) Die pfarramtliche Verbindung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Wehren, Dorla und Werkel wird geköst.

(2) Die Pfarrstelle Wehren wird aufgehoben. Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wehren wird Vikariatsgemeinde.

§ 3

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wehren wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Lohne pfarramtlich verbunden.

§ 4

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Dorla wird mit der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Metze pfarramtlich verbunden.

§ 5

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Werkel wird mit der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Kirchberg pfarramtlich verbunden.

§ 6

Die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Lohne und Gleichen wird gelöst.

§ 7

Die Evangelische Kirchengemeinde Gleichen wird mit der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Metze pfarramtlich verbunden.

§ 8

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 1973 in Kraft.

Wiesbaden, 19. 6. 1973

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 881/11

StAnz. 28/1973 S. 1242

871

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Verordnung über die Entgelte für die Leistungen der Binnen-Lotsen auf dem Rhein zwischen Bingen und St. Goar

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz hat mit meiner Zustimmung die nachstehend aufgeführte Verordnung über die Entgelte für die Leistungen der Binnen-Lotsen auf dem Rhein zwischen Bingen und St. Goar vom 17. Mai 1973 (BANz. Nr. 102 v. 2. 6. 1973) erlassen.

Die Verordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 19. 6. 1973

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III a 1 — 66 o 10 05

StAnz. 28/1973 S. 1243

*

Verordnung über die Entgelte für die Leistungen der Binnen-Lotsen auf dem Rhein zwischen Bingen und St. Goar vom 17. Mai 1973

Auf Grund des § 1 der Zehnten Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 30. Juni 1965 (BGBl. II S. 904) in Verbindung mit § 3a des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (BGBl. II S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1971 (BGBl. I S. 345), wird verordnet:

§ 1

Für die Leistungen der Binnenlotsen auf dem Rhein zwischen Bingen und St. Goar werden die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlichen Entgelte festgesetzt.

§ 2

Wer andere als die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlichen Entgelte fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, handelt gemäß § 7 a Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 7 a Abs. 2 des in Satz 1 genannten Gesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Entgelte für die Leistungen der Binnenlotsen auf dem Rhein zwischen Bingen und St. Goar vom 26. Mai 1972 (Bundesanzeiger Nr. 104 vom 8. Juni 1972) außer Kraft.

Mainz, 17. 5. 1973

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz
In Vertretung
A h n e

Anlage

A. Entgelte für die Streckenabschnitte

	DM
1. St. Goar — Kaub	16,40
2. Kaub — Bingen	30,40
3. Niederheimbach — Trechtingshausen — Bingen	24,10
4. Bingen — Kaub	18,60
5. Kaub — St. Goar	13,10

Sind Fahrzeugzusammenstellungen länger als 120 m oder bestehen sie aus zwei nebeneinandergekoppelten Fahrzeugen

(Schleppzüge ausgenommen), so werden für sie die folgenden Zuschläge gezahlt:

	DM
St. Goar — Kaub	4,80
Kaub — Bingen	7,20
Bingen — Kaub	6,—
Kaub — St. Goar	4,25

Falls ohne Vorspann zwischen Oberwesel und Assmannshausen gefahren wird, zahlen in der Bergfahrt zwischen Oberwesel und Bingen die vorgenannten Zuschläge

Sonderfahrzeuge,
beladene Penichen, Kempenaare und ähnliche, auf Grund ihrer Bauart langsam fahrende Motorschiffe sowie
Motorschiffe, deren PS-Leistung das Verhältnis 1 : 2,25 PS/Ladung nicht erreicht.

Die Entgelte für die Streckenabschnitte enthalten einen zusätzlichen Betrag von 0,50 DM für die Kandidatenausbildung.

B. Besondere Bestimmungen

- Bei Übernachtung in der Bergfahrt in Niederheimbach, Trechtingshausen oder Assmannshausen werden zusätzlich 7,80 DM vergütet, wenn derselbe Lotse die Fahrt fortsetzt.
- Bei Übernachtung am Loreleyhafen, am Liegeplatz Sandweg und im Kauber Wasser wird ein Fährgeld von 3,50 DM gezahlt.
- Wenn außergewöhnliche Störungen (ausgenommen Störungen durch höhere Gewalt wie Hochwasser und Nebel oder durch Schifffahrtssperre) die Weiterfahrt stark behindern oder unmöglich machen, werden vom Beginn der dritten zusammenhängenden Wartestunde an 5,50 DM je Stunde bis zur Höchstdauer von zehn Stunden je Tag gezahlt.
- Wenn eine Belotsung in der Nachtzeit zwischen 20.00 und 6.00 Uhr an Bord beginnt oder endet, wird zu den allgemeinen Entgelten ein Zuschlag von 25 v. H. gezahlt. Wenn die gesamte Belotsung in diese Zeit fällt, erhöht sich dieser Zuschlag auf 50 v. H. Sonderauslagen in der Nachtzeit sind zu erstatten.
- Wird am 1. Weihnachtstag, 1. Ostertag, 1. Pfingsttag, Neujahrstag oder 1. Mai gefahren, wird auf die Entgelte mit Ausnahme der Vergütung bei Übernachtung und des Fährgeldes ein Zuschlag von 100 v. H. gezahlt. Für Fahrten am 2. Weihnachtstag, 2. Ostertag oder 2. Pfingsttag beträgt dieser Zuschlag 50 v. H.
- Für die Fahrt an Sonntagen und an Feiertagen, die nicht unter die Regelung der Nummer 5 fallen, wird zu den allgemeinen Entgelten ein Zuschlag gezahlt für die Strecken Kaub—Bingen von 5,— DM, für die übrigen Strecken von 2,50 DM.

872

Anmeldung zur Zwischenprüfung in den Ausbildungsberufen Kulturbau- und Landkartentechniker, Straßenbau- und Straßenwärter, Vermessungstechniker, Termin: Herbst 1973.

In den vorstehend genannten Ausbildungsberufen werden in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 30. November 1973 Zwischenprüfungen nach § 42 BBiG durchgeführt.

Zu diesem Prüfungstermin sind mir von den Ausbildungsstätten

bis zum 20. Juli 1973

diejenigen Auszubildenden zu melden, deren Ausbildungszeit

- a) bei 3- und 3½-jähriger Dauer zwischen dem 1. 9. 1971 und 31. 3. 1972.
- b) bei 2½-jähriger oder kürzerer Dauer zwischen dem 1. 4. 1972 und 30. 9. 1972

begonnen hat

Die Anmeldungen haben folgendes zu enthalten:

- a) Name, Anschrift, Geburtstag und Geburtsort des Auszubildenden,
- b) Name und Anschrift seiner gesetzlichen Vertreter,
- c) Beginn und Dauer der Ausbildungszeit.

Außerdem sind den Anmeldungen beizufügen:

- a) der Ausbildungsnachweis (ohne Klausurarbeiten, Übungsarbeiten oder sonstige Ausarbeitungen des Auszubildenden),
- b) eine Kopie des letzten Zeugnisses der Berufsschule.

Auf die Prüfungsordnung für Zwischenprüfungen nach § 42 BBiG vom 6. 10. 1972 (StAnz. S. 1885) weise ich in diesem Zusammenhang nochmals hin

Wiesbaden, 25. 6. 1973

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I c 4 — 8 e 04

StAnz. 28/1973 S. 1243

873

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Fremdenverkehrsbetriebe, Kurheime und kleineren Kursanatorien

Allgemeines

Im Rahmen der Förderungsmaßnahmen des Landes Hessen für den Fremdenverkehr werden Zuschüsse zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Fremdenverkehrseinrichtungen gewährt. Mit der Durchführung habe ich die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT), Wiesbaden, Bahnhofstraße 55/57, beauftragt.

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

1.1 Inhaber von

- a) Beherbergungs- und Gaststättenbetrieben
- b) Kurheimen
- c) kleineren Kursanatorien (nicht mehr als 60 Betten)
- d) privaten Campingplätzen
- e) privaten Skiliftanlagen

in den hessischen Feriengemeinden (Fremdenverkehrsgebiete mit besonders guten weiteren Entwicklungsmöglichkeiten und Fremdenverkehrsentwicklungsgebiete gemäß Beschluß des Hessischen Kabinetts vom 16. Juni 1970);

1.2 Inhaber von Beherbergungs- und Gaststättenbetrieben in den Naherholungsgebieten Hessens;

1.3 Private Zimmervermieter in den Gemeinden der hessischen Feriengemeinden, in denen keine ausreichenden Übernachtungsmöglichkeiten in Beherbergungs- und Gaststättenbetrieben vorhanden sind, und Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, sofern sie nicht vom Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt im Rahmen der Programme „Ferien auf dem Bauernhof“ gefördert werden können.

2. Art und Umfang des Zuschusses

2.1 Zuschüsse werden gewährt:

- a) für die Errichtung und Erweiterung von Beherbergungs- und Gaststättenbetrieben, Kurheimen und kleineren Kursanatorien. Die vorhandene Betten-

zahl bei Erweiterungsmaßnahmen muß dabei um 20%, mindestens jedoch um 6 Betten erhöht werden

b) für die Umstellung und grundlegende Rationalisierung von Fremdenverkehrsbetrieben, Beherbergungs- und Gaststättenbetrieben, Kurheimen und kleineren Kursanatorien

c) für den Einbau und die Verbesserung von therapeutischen Einrichtungen in Kurheimen und kleineren Kursanatorien

d) für den Ausbau von Gästezimmern in Privatpensionen und auf Bauernhöfen

e) für den Ausbau und die Erweiterung von privaten Campingplätzen

f) für den Bau von privaten Skiliftanlagen.

2.2 Bevorzugt berücksichtigt werden:

a) Der zeitgemäße Neu-, Um- und Ausbau solcher Betriebe, die sich durch Preisgestaltung und Einrichtungen, wie z. B. durch den Bau von Kinderspielflächen, Hobbyräumen u. ä. im besonderen Maße der Unterbringung und Verpflegung von Familien mit Kindern widmen; der Um- und Ausbau umfaßt auch die Einrichtung zeitgemäßer Toilettenanlagen;

b) Hotel- und Pensionsneubauten, sofern die Zimmer mit Bad oder Dusche und Toilette ausgestattet werden; das gleiche gilt für Privatzimmer, wenn sie mit Waschbecken und Dusche ausgestattet werden

c) Modernisierung von Hotels und Pensionen, insbesondere durch den Einbau von Bad oder Dusche und Toiletten in den Gästezimmern oder durch die Einrichtung von Fahrstühlen

d) Hotel- und Pensionsneubauten mit eigenem Schwimmbad sowie der nachträgliche Bau eines Schwimmbades.

2.3 Der Zuschuß beträgt bis zu 8% der Investitionskosten. Die Grunderwerbskosten sind nicht zuschufähig.

Für bereits durchgeführte oder vor der Antragstellung begonnene Vorhaben wird ein Zuschuß nicht gewährt. Bei der Gewährung eines Zuschusses sind die Finanz- und Rentabilitätsverhältnisse des Zuschußempfängers und seine sonstigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht.

3. Antragsverfahren und Antragsunterlagen

3.1 Vordrucke für den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses sind bei dem zuständigen Landrat bzw. Oberbürgermeister, für Beherbergungsbetriebe auch bei dem Hotel- und Gaststättenverband Hessen e. V., 62 Wiesbaden, Auguste-Viktoria-Straße 6, erhältlich.

3.2 Der Antragsteller hat den Antrag in zweifacher Ausfertigung bei dem Landrat bzw. Oberbürgermeister einzureichen. Dem Antrag ist die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Geschäftsjahres oder eine Vermögensaufstellung neuesten Datums mit einer Aufstellung über Umsätze und Gewinne der letzten zwei Jahre beizufügen. Ferner ist ein Finanzierungsplan, ein Kostenvoranschlag sowie eine Erläuterung über den Bau des Vorhabens und die zu erwartenden Auswirkungen auf den Fremdenverkehr beizufügen.

Ferner ist bei Baumaßnahmen, die sich auch auf Schaffung von Privaträumen beziehen, eine Bescheinigung des beauftragten Architekten über die Verteilung der Kosten auf den privaten und auf den gewerblichen Teil vorzulegen (Abgrenzungsbescheinigung).

3.3 Der Landrat bzw. Oberbürgermeister prüft, ob die Antragsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien vorliegen, nimmt zu dem Antrag hinsichtlich der Person und soweit bekannt zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers und der Förderungswürdigkeit der geplanten Vorhaben Stellung und übersendet ihn zusammen mit seiner Stellungnahme der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT), 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 55/57. Der zuständige Regierungspräsident erhält vom Landrat bzw. Oberbürgermeister eine Ausfertigung der Stellungnahme zur Kenntnis.

Gleichzeitig übersendet der Landrat eine Ausfertigung des Antrags zwecks fachlicher Stellungnahme:

- a) dem Hotel- und Gaststättenverband Hessen e. V., 62 Wiesbaden, Auguste-Viktoria-Straße 6, bei Beherbergungs- und Gaststättenbetrieben;
- b) dem Verband Hessischer Heilbäder e. V., 62 Wiesbaden, Kurhaus, soweit sich der Antrag auf ein Kurheim oder ein kleineres Kursanatorium bezieht.

Die Verbände leiten ihre Stellungnahme der HLT unmittelbar zu.

4. Verpflichtungen

- 4.1 Für die Antragstellung, die Bewilligung und Verwendung der Mittel sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung.
- 4.2 Der bewilligte Zuschuß darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als er für Zahlungen benötigt wird, die voraussichtlich innerhalb des auf die Anforderung folgenden Monats im Rahmen des Zuwendungszweckes geleistet werden müssen. Im übrigen ist der Zuschuß jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers abzurufen.
- 4.3 Der Zuschuß ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Empfänger zur Erlangung des Zuschusses unrichtige Angaben gemacht oder Angaben unterlassen hat, die für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind.
- 4.4 Die Privatzimmervermieter müssen sich verpflichten, die mit Hilfe des Zuschusses errichteten Zimmer mindestens 6 Jahre lang für die Vermietung an Ferien- und Urlaubsgäste zur Verfügung zu stellen. Falls diese Zimmer vor Ablauf dieser Frist einer anderweitigen Verwendung zugeführt werden, ist der Zuschuß zurückzuzahlen. Der Privatzimmervermieter verpflichtet sich, zum 1. 1. eines jeden Jahres die Zahl der Gäste und deren Übernachtungen der HLT mitzuteilen.

5. Prüfungsrecht

Alle Zuschußempfänger sind verpflichtet, jederzeit eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung des Zuschusses durch die HLT, den Hessischen Rechnungshof und durch meine Beauftragten zu gestatten.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Wiesbaden, 25. 6. 1973

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
II c 2 — 67 b — 02 03

StAnz. 28/1973 S. 1244

874

Wirtschaftsprüferordnung

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. 7. 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Folgende Gesellschaften sind als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt worden:

- a) beraten + prüfen Treuhand- und Unternehmensberatung GmbH, Bensheim, am 26. 4. 1973,
- b) Sikorski-Treuhand Riese & Partner GmbH, Frankfurt am Main, am 6. 6. 1973,
- c) BRT Betriebswirtschaftliche Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH, Alsfeld, am 18. 6. 1973.

2. Folgende öffentliche Bestellungen sind erloschen:

- a) vBP Dr. Werner Krantz, Darmstadt, durch Tod am 25. 4. 1973,
- b) vBP Friedrich Schlotte, Niederwalluf, durch Tod am 10. 5. 1973.

Wiesbaden, 20. 6. 1973

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I b 3 — 01 o — WP

StAnz. 28/1973 S. 1245

875

Der Hessische Sozialminister

Durchführung des EWG-Sozialrechts im Straßenverkehr;

1. FahrpersGSt
2. VO (EWG) Nr. 543/69

Der Erlaß vom 8. 5. 1972 (StAnz. S. 1062) wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 Buchst. c heißt es an Stelle „—Vergütungen für Verkaufsleistungen (streitig im Falle der Verkaufsfahrer)“

„—Vergütungen für Werbung zusätzlicher Kunden durch Auslieferungsfahrer. Auslieferungsfahrer sind Fahrer, deren überwiegende Tätigkeit darin besteht, bei einem fest umrissenen Kundenstamm auf einer festgelegten Strecke bestimmte Warenmengen mit oder ohne Inkasso auszuliefern.“

In Nr. 1 Buchst. d wird bei der dritten Fallgruppe der Satz 2 gestrichen.

Am Ende der Nr. 1 wird folgender Absatz angefügt:

„Selbstverständlich stellen die obigen Beispiele keine lückenlose Regelung für alle Einzelfälle dar.“

Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 1 Nr. 6 Buchst. a:
Begriff „Güterlinienverkehr“

Nach Art. 1 Nr. 6 Buchst. a ist Güterlinienverkehr die Beförderung, die in einer bestimmten Zeitfolge und auf einer bestimmten Verkehrsverbindung durchgeführt wird und bei der Güter an vorher festgelegten Haltepunkten übernommen oder abgesetzt werden. Nach überwiegender Auffassung kommt es nicht auf eine behördliche Genehmigung oder Überwachung des Liniendienstes an. Es ist aber ein Fahrplan zu verlangen

(Art. 15 der Verordnung). Der Fahrplan muß die Führung der Linie ihren Ausgangs- und Endpunkt sowie die Haltestellen und die Fahrzeiten (Ankunft und Abfahrt) enthalten (vgl. § 40 PBefG). Aus dem Linienfahrplan und Arbeitszeitplan (Art. 15 der Verordnung) müssen sich die Dauer der Lenkzeit und der Pausen ohne weiteres ergeben. Diese Zeitgruppen müssen dem Verkehrsgeschehen Rechnung tragen. Es dürfen keine theoretischen Zeitangaben vorgesehen werden. Die Einhaltung des Fahrplanes muß von der Verkehrslage und der Situation der Empfänger her gewährleistet sein. Es sind daher an die Voraussetzungen des Güterlinienverkehrs strenge Anforderungen zu stellen.“

Wiesbaden, 12. 6. 1973

Der Hessische Sozialminister
I C 2 — 53 c 241/921

StAnz. 28/1973 S. 1245

876

Staatliche Anerkennung, Ausbildung und Prüfung von Altenpflegern;

hier: Zulassung ausländischer Staatsangehöriger

Bezug: Mein Erlaß vom 4. 10. 1972 — (StAnz. S. 1888)

Die Ausbildung zum Beruf des Altenpflegers wird in zunehmendem Maße auch von ausländischen Staatsangehörigen angestrebt. Ich nehme dies zum Anlaß darauf hinzuweisen, daß auch für die Zulassung ausländischer Bewerber die in § 7 des Bezugserlasses geforderten Voraussetzungen gelten. Die Bewerber müssen im übrigen die deutsche Sprache soweit beherrschen, daß sie in der Lage sind, dem Unterricht zu folgen und sich zu verständigen.

Hinsichtlich des in § 7 Abs. 2 Nr. 3 a. a. O. geforderten Nachweises über den Schulabschluß bitte ich wie folgt zu verfahren: Ein der abgeschlossenen Hauptschule oder einer gleichwertigen Schulbildung entsprechender Bildungsstand ist anzunehmen, wenn der Bewerber der im Herkunftsland geforderten Vollzeitschulpflicht erfolgreich genügt hat und diese mindestens neun aufsteigende Klassen umfaßt; ein nur achtjähriger Schulbesuch kann bei besonderer Begründung als ausreichend angesehen werden. Sofern die Dauer der Vollzeitschulpflicht im Herkunftsland von der Lehranstalt nicht beurteilt werden kann, ist die Zulassungsbewerbung — unter Beifügung der Schulzeugnisse des Bewerbers — dem zuständigen Regierungspräsidenten zur Entscheidung vorzulegen, der hierzu im Zweifelsfall eine gutachtliche Stellungnahme der ausländischen Konsularbehörde einholt.

Wiesbaden, 4. 6. 1973

Der Hessische Sozialminister
II A 4 a — 50 u 0421

StAnz. 28/1973 S. 1245

877

An die Herren Regierungspräsidenten
61 Darmstadt und 35 Kassel

Gewerbeaufsicht; Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm;

hier: Geräuschimmissionen,
Emissionsmeßverfahren,
Emissionsrichtwerte für verschiedene Baumaschinen

Die Bundesregierung hat nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1214,) geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), die folgenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm erlassen:

1. „Geräuschimmissionen“ vom 19. August 1970
(Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1970),
2. „Emissionsmeßverfahren“ vom 22. Dezember 1970
(BAnz. Nr. 242 vom 30. Dezember 1970),

878

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Flurbereinigung Fulda I

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. 8. 1969 (BGBl. I S. 1513), wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Flieden, Magdlos, Eichenau, Kleinluder, Müs, Uffhausen, Hilders, Hainzell, Eichenried, Mittelkalbach, Veitsteinbach wird hiermit angeordnet.

2. Als Teilflurbereinigungsgebiet wird die Gesamtfläche der in der Anlage aufgeführten Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 513 ha. Die Grenzen des Teilflurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*), die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Fulda St I“ mit dem Sitz in Fulda.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Fulda, Josef-

*) hier nicht veröffentlicht.

3. „Emissionsrichtwerte für Betonmischeinrichtungen und Transportbetonmischer“ vom 6. Dezember 1971
(BAnz. Nr. 231/235 vom 11./17. Dezember 1971),
4. „Emissionsrichtwerte für Radlader“ vom 16. August 1972
(BAnz. Nr. 156 vom 22. August 1972),
5. „Emissionsrichtwerte für Kompressoren“ vom 24. Oktober 1972
(BAnz. Nr. 205 vom 28. Oktober 1972).

Die Bundesregierung bereitet weitere Allgemeine Verwaltungsvorschriften vor, in denen Emissionsrichtwerte für andere Baumaschinen festgelegt werden sollen.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm — Geräuschimmissionen — enthält Bestimmungen über Richtwerte für die von Baumaschinen auf Baustellen hervorgerufenen Geräuschimmissionen, das Meßverfahren und über Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden bei Überschreiten der Immissionsrichtwerte angeordnet werden sollen.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm — Emissionsmeßverfahren — regelt die Ermittlung der Emissionsrichtwerte für Baumaschinen allgemein.

Zusätzliche Meßvorschriften sind in den weiteren Allgemeinen Verwaltungsvorschriften angegeben, die Emissionsrichtwerte für bestimmte Baumaschinenarten enthalten.

Der Bundesanzeiger kann bezogen werden beim Verlag „Bundesanzeiger, 5 Köln 1, Postfach“.

Ich gebe dies hiermit bekannt und bitte, die Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Orts- bzw. Kreispolizeibehörden zu unterrichten und zu veranlassen, daß diese Allgemeinen Verwaltungsvorschriften beachtet werden.

Wiesbaden, 9. 5. 1973

Der Hessische Sozialminister
I C 3 a 53 e 153

StAnz. 28/1973 S. 1246

straße 22—26, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Gemeinden Großenlüder, Hosenfeld, Flieden, Kalbach, Hilders öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in den o. a. Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Fulda, 13. 4. 1973

**Hessisches Amt für Landeskultur
Flurbereinigungsbehörde**
F 602 V A/I/41

StAnz. 28/1973 S. 1246

*

Anlage

Flurstücksnachweis zum Flurbereinigungsbeschluß

Gemarkung Flieden

Flur 16, Flurstücke 43, 44, 45, 65, 76/5, 79/1;

Flur 19, Flurstücke 3, 40, 41, 42, 43, 50, 58, 59, 60, 62, 63, 64, 71, 72, 91, 97, 98/1, 99, 100, 101, 103/1, 112/2, 113/87, 117/57, 118/57, 133/98;

Flur 20, Flurstücke 1, 2, 5, 6, 7/1, 7/2, 8, 9, 89/1, 89/2, 90, 96, 98, 108, 114, 129, 140/3, 141/3, 142/3, 143/3, 172/97, 173/97;

Flur 21, Flurstücke 91, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 110/1, 114, 168/90.

Gemarkung Magdlos

Flur 7, Flurstücke 59, 60, 61, 62, 63, 64, 88, 89, 90, 91, 97;

Flur 8, Flurstücke 9/6, 32, 33, 37, 38, 39/1, 39/2, 41/1, 42, 43, 46, 47, 48, 49, 50, 71/1, 72, 73, 80, 81, 84/1, 85/4, 111, 112, 114, 115/6, 115/8, 115/9, 116, 117, 118/1, 121/1, 122, 123, 124, 125/4, 133, 139, 141, 142, 152/34, 158/9, 115/7.

Gemarkung Eichenau

Flur 3, Flurstück 87/6;

Flur 4, Flurstücke 32, 33, 36/1, 36/2, 37, 38, 39, 67/1, 69, 70, 71, 74, 95, 143/1, 145/1, 147/4, 150, 151, 154, 157, 162, 165, 166, 167/1, 180, 181, 182, 183, 246/87, 247/87, 277/75, 303/88, 304/88, 305/88, 306/88, 307/88, 308/88, 309/88, 315/94, 316/94, 339/0.88, 340/0.88, 378/96, 380/97, 382/98;

Gemarkung Kleinlüder

Flur 2, Flurstücke 39/1, 41/1, 82/1, 91/78, 100/82;

Flur 3, Flurstücke 1, 7/1, 7/2, 74/1.

Gemarkung Müs

Flur 4, Flurstücke 21, 22, 23, 24, 25, 51/1, 52, 53/1, 54/1, 69, 71, 73, 74/1, 75, 76/1, 93/28;

Flur 5, Flurstücke 64/1, 65, 66, 67, 91, 92, 95, 114, 115, 116, 124/1, 162/69.

Gemarkung Uffhausen

Flur 2, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 6/1, 6/2, 8, 9, 10, 11, 14, 15/1, 16, 17/1, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29/1, 30, 31/1, 32/1, 33, 34, 35/2, 36, 37, 38, 40/4, 41, 42, 43, 59, 60, 61, 62, 66, 67, 69, 70, 71;

Flur 3, Flurstücke 39/1, 40/1, 40/2, 43, 44, 45, 46, 47, 48/1, 49/1, 50, 51/1, 52/1, 53/1, 53/2, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62/1, 62/2, 66, 67, 70/1, 70/2, 71/2, 71/3, 73, 74/1, 76/1, 88/1, 89, 90, 91, 96, 97/48;

Flur 4, Flurstücke 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 127, 128, 129, 132;
Flur 5, Flurstücke 38, 39, 40, 93, 94/1, 96, 97, 98, 102, 124, 127, 128, 130;

Flur 6, Flurstücke 1, 7/1, 8, 9, 16, 33, 59, 60, 61, 63, 67, 68, 69, 79, 81;

Flur 7, Flurstücke 17, 18, 19, 20, 21, 22, 37/1, 61, 62, 63, 66, 73, 76, 77.

Gemarkung Hilders

Flur 25, Flurstücke 1/1, 3;

Flur 26, Flurstück 1/1;

Flur 27, Flurstücke 13, 14, 15, 53;

Flur 28, Flurstücke 1, 2, 22, 23.

Gemarkung Hainzell

Flur 2, Flurstücke 75/1, 76/3, 76/4, 79, 80, 81, 82, 83, 84/1, 86, 155, 156, 157, 158, 159, 161/1, 164/1, 164/3, 165, 166, 183/14, 183/15, 183/16, 183/17, 188/6, 201, 205, 206, 208, 209, 210, 232/163, 233/163, 236/85, 237/184, 238/200;

Flur 5, Flurstücke 24, 34/5, 126/1, 126/2, 130/1, 131/2, 131/3, 131/4, 131/5, 131/14, 131/15, 131/16, 131/17, 131/18, 131/19, 264/19, 265/20, 266/21, 267/22, 268/25, 273/125, 280/136, 281/137, 282/138, 284/132, 299/28, 300/28;

Flur 7, Flurstücke 44, 52/1, 82/54, 87/45, 88/46, 89/47, 90/48, 91/49, 92/50, 93/51, 95/53, 94/52, 96/48.

Gemarkung Eichenried

Flur 2, Flurstücke 1, 2/3, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11.

Gemarkung Mittelkalbach

Flur 5, Flurstücke 186, 187;

Flur 7, Flurstücke 3/7, 4, 9;

Flur 8, Flurstücke 1, 7/1, 12, 13, 17, 18, 19, 20, 21, 25/1, 36, 38, 89, 90, 96/1, 96/2, 97/1, 99/1, 103, 104, 105, 106, 107, 112, 113, 114, 115, 116, 121, 122, 144, 145, 148, 160, 161, 162, 180/117, 192/2, 196/118, 197/118, 198/118, 199/118, 200/118, 201/118, 202/118, 203/119, 204/120, 205/120, 206/119, 207/118, 208/119, 209/120, 211/150, 234/1, 234/2;

Flur 10, Flurstücke 5, 86, 87, 88, 143, 150, 153/1, 154/1;

Flur 11, Flurstücke 1/2, 5, 6, 8, 17/4, 18/4, 19/4, 20/4, 25/4, 26/4, 27/4, 45/4, 46/4, 47/4, 50/4, 51/4, 52/4, 53/4, 54/4, 55/4, 56/4, 57/4, 59/10, 60/10;

Flur 12, Flurstücke 33, 72, 73, 74, 129, 130, 133.

Gemarkung Veitsteinbach

Flur 1, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 6/1, 7/1, 8, 9, 10/2, 12, 13, 14, 15.

879

Flurbereinigung Gersfeld, Kreis Fulda

Änderungsbeschluß I

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 8 (2) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. 8. 1969 (BGBl. I S. 1513), wird der Flurbereinigungsbeschluß vom 23. 7. 1969 (StAnz. S. 1596) betr. die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Gersfeld wie folgt geändert:

1. Die in der Anlage unter Ziffer 1 aufgeführten Grundstücke in einer Gesamtgröße von 339,3295 ha werden hiermit nachträglich zum Verfahren zugezogen.

Die in der Anlage unter Ziffer 2 aufgeführten Grundstücke in einer Gesamtgröße von 33,2420 ha werden hiermit vom Verfahren ausgeschlossen.

2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt nunmehr unter Berücksichtigung der Größe der in der Anlage aufgeführten Grundstücke eine Fläche von rd. 923 ha, worin eine Waldfläche von rd. 359 ha enthalten ist.

3. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft sowie in der Zusammensetzung des Vorstandes treten durch diesen Beschluß nicht ein.

4. Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind aus der Gebietskarte*), die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, ersichtlich. Die Anlage 2 bildet gleichfalls einen Bestandteil dieses Beschlusses.

*) hier nicht veröffentlicht.

5. Für die zugezogenen Grundstücke werden die Beteiligten nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hess. Amt für Landeskultur, Fulda, Josefstr. 22—26, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf der Frist angemeldet, so kann das Hess. Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hess. Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hess. Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hess. Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Gersfeld, Kreis Fulda, und der Nachbargemeinde Poppenhausen öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Änderungsbeschuß mit Begründung und Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten

bei dem Bürgermeister in Gersfeld und in der o. a. Nachbargemeinde 2 Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschuß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 5. 6. 1973

Landeskulturamt Hessen
KF 286 — Gersfeld — 10154/73
StAnz. 28/1973 S. 1247

*

Anlage

zum Änderungsbeschuß I von Gersfeld

1. Zuzuziehende Grundstücke

Gemarkung Gersfeld

Flur 6, Nr. 56/1;

Flur 9, Nr. 20/1;

Flur 20, Nrn. 49, 51/1;

Flur 21, Nrn. 31/1, 31/2, 31/3, 32/1, 32/2, 32/3, 32/4, 32/5, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 33/5, 46/4, 46/5, 46/6, 46/7, 46/8, 46/9;

Flur 22, Nrn. 9/1, 9/2, 10/1;

Flur 37, Nrn. 1/2, 1/3, 2, 3/1, 3/2, 4, 5, 6.

Gemarkung Rodenbach

Flur 1, Nrn. v. 1, 2, 3, 4, 5, 6, v. 10, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108;

Flur 2, Nrn. 17/1, 18.

Gemarkung Schachen

Flur 15, Nrn. 1/1, 1/2, 2, v. 26/1.

2. Auszuschließende Grundstücke

Gemarkung Gersfeld

Flur 8, Nrn. 23/4, 23/5, 23/6, 24/3, 24/2, 24/4, 25;

Flur 10, Nrn. 1, 2/1, 3, 4, 5, 6/3, 7/3, 8/2, v. 26/1;

Flur 11, Nrn. 1/3, 1/4, 2/1, 3/1, 52/4, 53/5, 6/1, 6/2, 7, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 56/29, 57/29, v. 33 tlw., v. 34/3 tlw., 58/41, 51/41, v. 44/1;

Flur 12 ganz, außer 1/1, 2/1, 68, 69, 2485/1152, 2486/1152;

Flur 13, Nrn. 7, 15/1, 15/3, 15/4, 16, 30, 31, v. 65 tlw.;

Flur 18, Nrn. 1, 2, 3/1, 3/2, 4, 5/1, 5/2, 6/2, 6/5, 6/6, 6/7, 7, 8, 9/1, 9/3, 9/4, 97/9, 10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, v. 72 tlw., 73, v. 74/1 tlw., v. 93/84 tlw., v. 86/1 tlw., v. 96/87 tlw., v. 88 tlw.;

Flur 19, Nrn. 13, 14, 15/1, 17, v. 18, 35/1, 35/3, 35/4, 75/35, 76/35, 78/35, 79/35, v. 91/43, v. 85/60.

880

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Friedrich Kramer (CDU)

Der Abgeordnete Friedrich Kramer hat auf sein Mandat im Hessischen Landtag verzichtet. An seiner Stelle ist

Frau Esther Mikfeld
Hausfrau
geboren am 26. Februar 1934
61 Wiesbaden
Paulinenstraße 3

gemäß § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1970 (GVBl. I S. 376) Abgeordnete des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 25. 6. 1973

Der Landeswahlleiter für Hessen
II 41 — 3 e 34/17 — 11/73 — 2
StAnz. 28/1973 S. 1248

881

Personalnachrichten

Es sind

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

Oberfinanzdirektion

ernannt:

zu **Regierungsdirektoren** die Oberregierungsräte (BaL)
Wolfgang Kaegler (2. 4. 1973), Horst Leise (10. 4. 1973), Dr.
Alfred Wuch (2. 4. 1973);

zu **Obersteuerräten** die Steuerräte (BaL) Walter Backsch (10. 4. 1973), Günther Götz (18. 4. 1973), Heinz Hücke (17. 4. 1973);

zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Karl Renker (11. 4. 1973);

zu **Steuerräten** die Steueramtmänner (BaL) Peter Brauser (17. 4. 1973), Joachim Borgwardt (17. 4. 73), Willi Hildebrand (17. 4. 1973), Kurt Hollnagel (17. 4. 1973);

zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Hansgeorg Wodsack (11. 4. 1973);
 zum **Steueramtmann** Steueroberinspektorin (BaL) Lucia Abend (13. 4. 1973);
 zu **Steueramtmännern** die Steueroberinspektoren (BaL) Josef Cox (13. 4. 1973), Rainer Dudek (13. 4. 1973), Wilhelm Jilke (13. 4. 1973), Josef Pöss (2. 4. 1973), Heinz-Jürgen Rieck (13. 4. 1973), Herbert Wittrock (4. 4. 1973);
 zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Hans Spiegel (6. 4. 1973);
 zum **Hauptwerkmeister** Oberwerkmeister (BaL) Wilhelm Blum (6. 4. 1973);
 zur **Steuerobersekretärin** Steuersekretärin (BaP) Doris Kraft (2. 4. 1973);
 zum **Steuersekretär** Steuersekretär z. A. (BaP) Erwin Lechinsky (28. 3. 1973);

entlassen:

Lucia Abend (31. 5. 1973) gem. § 41 (1) HBG;

Steuerverwaltung

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 16 die Regierungsdirektoren Gerhard Eckerle, FA Ffm.-Stiftstr. (17. 4. 1973), Dr. Eduard Hartmann, FA Ffm.-Höchst (17. 4. 1973);

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat (BaL) Kurt Hohmann, FA Ffm.-Höchst (19. 4. 1973);
 zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte (BaL) Andreas Brückmann, FA Kassel-Spohrstr. (26. 4. 1973), Günter Schickel, FA Ffm.-Höchst (19. 4. 1973);
 zu **Regierungsräten (BaL)** die Regierungsräte z. A. (BaP) Ulrich Bauer, FA Limburg (22. 3. 1973), Roland Schar Schmidt, FA Groß-Gerau (5. 3. 1973), Joachim Zimmer, FA Kassel, Spohrstraße (30. 5. 1973);
 zu **Regierungsräten** die Oberstuarerräte (BaL) Werner Gebhardt, FA Gießen, Adam Lohnes, FA Darmstadt, Philipp Neumann, FA Darmstadt, Heinrich Schormann, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (sämtlich 1. 4. 1973);
 zu **Regierungsräten z. A. (BaP)** die Bewerber Klaus Mehrmann, FA Fulda (14. 5. 1973), Karl Ulrich Sebald (14. 5. 1973);
 zu **Oberstuarerräten** die Stuarerräte (BaL) Werner Blanke, FA Ffm., Taunustor (18. 4. 1973), Konrad Dittmar, FA Schwalmstadt (19. 4. 1973), Walter Eckardt, FA Fulda (30. 4. 1973), Walter Frenz, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (18. 4. 1973), Walter Geider, FA Darmstadt (17. 4. 1973), Martin Heiter, FA Hofgeismar (18. 4. 1973), Heinrich Jost, FA Dieburg (18. 4. 1973), Willi Köbler, FA Darmstadt (17. 4. 1973), Heinz Noll, FA Gelnhausen (18. 4. 1973);
 zu **Stuarerräten** die Steueramtmänner (BaL) Franz Kronenberger, FA Ffm., Börse (18. 4. 1973), Günther Larem, FA Ffm., Stiftstr. (18. 4. 1973), Heinz Laux, FA Darmstadt (17. 4. 1973), Otto Layh, FA Darmstadt (17. 4. 1973), Helmut Löw, FA Ffm., Börse (18. 4. 1973), Egon Müller, FA Ffm., Börse (18. 4. 1973), Helmut Magerkurth, FA Kassel, Goethestraße (19. 4. 1973), Reinhold Müller, FA Gießen (18. 4. 1973), Hans Opel, FA Ffm., Börse (18. 4. 1973), Erwin Pantke, FA Offenbach-Land (18. 4. 1973), Waldemar Rehm, FA Ffm., Börse (18. 4. 1973), Hans-Joachim Rinke, FA Gießen (18. 4. 1973), Hans Rupp, FA Darmstadt (17. 4. 1973), Rolf Spitzer, FA Frankfurt/Main, Börse (18. 4. 1973), Horst Schäfer, FA Homberg (18. 4. 1973), Ernst-August Scharmann, FA Bensheim (18. 4. 1973), Helmut Scherz, FA Kassel, Spohrstraße (18. 4. 1973), Heinrich Schleuning, FA Ffm.-Höchst (19. 4. 1973), August Schmid, FA Ffm., Börse (18. 4. 1973), Georg Schmidt, FA Groß-Gerau (18. 4. 1973), Klaus-Dieter Schmitz, FA Ffm., Taunustor (18. 4. 1973), Otto Schneider, FA Ffm.-Höchst (18. 4. 1973), Werner Schöpp, FA Darmstadt (17. 4. 1973), Ferdinand Schreiber, FA Ffm., Taunustor (18. 4. 1973), Klaus Schütze, FA Bad Schwalbach (18. 4. 1973), Günter Schweinfurth, FA Offenbach-Stadt (18. 4. 1973), Josef Stadler, FA Fulda (19. 4. 1973), Ludwig Stallmann, FA Darmstadt (17. 4. 1973), Wilhelm Stegmüller, FA Michelstadt (18. 4. 1973), Erich Stenger, FA Gelnhausen (18. 4. 1973), Albert Stier, FA Lauterbach (18. 4. 1973), Oskar Stössel, FA Gießen (24. 4. 1973), Karl Storch, FA Ffm., Börse (18. 4. 1973), Heinz Volkwein, FA Kassel, Goethestr. (18. 4. 1973), Heinz Wagner, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (18. 4. 1973), Karl Wallenstein, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (18. 4. 1973), Fritz Walter, FA Darmstadt

(17. 4. 1973), Friedrich Walther, FA Ffm., Stiftstraße (13. 4. 1973), Hermann Wehner, FA Fulda (19. 4. 1973), Josef Zeider, FA Rüdesheim (18. 4. 1973);

zu **Steueramtmännern** die Steueroberinspektorinnen (BaL) Liselotte Kastell, FA Ffm., Taunustor (18. 4. 1973), Renate Pleyer, FA Ffm., Stiftstr. (18. 4. 1973), Dietlind Schickel-Hoßbach, FA Kassel, Spohrstr. (18. 4. 1973);

zu **Steueramtmännern** die Steueroberinspektoren (BaL) Hans-Dieter Badenstedt, FA Gelnhausen (18. 4. 1973), Hans Diehl, FA Limburg (18. 4. 1973), Walter Filzinger, FA Lauterbach (18. 4. 1973), Wilhelm Geidt, FA Marburg (18. 4. 1973), Helmut Geißer, FA Ffm.-Höchst (19. 4. 1973), Holger Günther, FA Gießen (18. 4. 1973), Wolfgang Hoyer, FA Ffm.-Taunustor (18. 4. 1973), Willi Huth, FA Marburg (18. 4. 1973), Eberhard Jacobi, FA Bad Hersfeld (18. 4. 1973), Albert Jungermann, FA Homberg (18. 4. 1973), Heinrich Lieberknecht, FA Eschwege (18. 4. 1973), Herbert Kral, FA Wetzlar (18. 4. 1973), Wolfgang Peter, FA Kassel, Goethestr. (18. 4. 1973), Walter Pohl, FA Witzenhausen (18. 4. 1973), Kurt Rautenberg, FA Bad Homburg (18. 4. 1973), Helmut Reibeling, FA Alsfeld (18. 4. 1973), Ewald Reith, FA Fulda (19. 4. 1973), Gerhard Richstein, FA Kassel, Goethestraße (18. 4. 1973), Hans-Dieter Roschinski, FA Kassel, Goethestraße (18. 4. 1973), Kurt Sälzer, FA Kassel, Goethestraße (18. 4. 1973), Wilhelm Siebert, FA Kassel, Goethestraße (18. 4. 1973), Erhard Schombert, FA Gießen (18. 4. 1973), Gerhard Schubert, FA Weilburg (18. 4. 1973), Edmund Stahl, FA Limburg (18. 4. 1973), Karl Walther, FA Ffm., Stiftstraße (18. 4. 1973), Paul Weiß, FA Gießen (18. 4. 1973);

zum **Steueramtmann (BaL)** Steueroberinspektor (BaP) Helmut Großberndt, FA Groß-Gerau (18. 4. 1973);

zur **Steuersekretärin (BaP)** Vertragsangestellte Inge Hundt, FA Homberg (30. 3. 1973);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Steueroberinspektorinnen (BaP) Elisabeth Spitz, FA Offenbach-Land (11. 5. 1973), Christa Steffen, FA Darmstadt (4. 6. 1973);

die Steueroberinspektoren (BaP) Robert Donhauser, FA Ffm., Stiftstraße (26. 4. 1973), Hans Schmidt, FA Fulda (1. 6. 1973);

Steuersinspektorin (BaP) Irmtraud Brademann, FA Ffm., Börse (30. 4. 1973);

die Steuerinspektoren (BaP) Klaus-Jürgen Huber, FA Gießen (4. 6. 1973), Heinz Klinger, FA Darmstadt (7. 5. 1973), Kurt Komarnyckij, FA Dieburg (9. 4. 1973), Reinhard Wisemann, FA Groß-Gerau (4. 6. 1973);

Steuerobersekretärin (BaP) Marianne Wollseiffen, FA Fulda (8. 5. 1973),

die Steuerobersekretäre (BaP) Armin Böttcher, FA Hofgeismar (2. 5. 1973), Günther Dechert, FA Friedberg (12. 2. 1973),

Steuersekretär (BaP) Peter Fink, FA Bensheim (16. 4. 1973);

Staatsbauverwaltung

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 16 die Baudirektoren (BaL) Heinrich Nitschke, StHBA Marburg (30. 4. 1973), Otto Laux, StBA Wiesbaden (17. 4. 1973);

ernannt:

zu **Baudirektoren** die Oberbauräte (BaL) Franz Schultheis, StHBA Ffm. (15. 5. 1973), Martin Strippel, StBA Ffm. (15. 5. 1973), Helmut Wölbing, StHBA Gießen (25. 4. 1973);

zur **Oberbaurätin** Baurätin (BaL) Helga Denecke, StBA Gießen (25. 4. 1973);

zu **Oberbauräten** die Bauräte (BaL) Andreas Kling, StBA Wiesbaden (19. 4. 1973), Gerd Römer, StHBA Gießen (25. 4. 1973), Otto-Ernst Schaefer, StBA Marburg (24. 4. 1973);

zur **Baurätin (BaL)** Baurätin z. A. (BaP) Sybille Schnabel, StHBA Ffm. (17. 4. 1973);

zu **Bauräten (BaL)** die Bauräte z. A. (BaP) Peter Köhler, StBA Ffm. (30. 3. 1973), Kurt Kriegsmann, StHBA Ffm. (19. 4. 1973);

zum **Baurat z. A. (BaW)** Siegbert Sattler, StBA Wiesbaden (9. 4. 1973);

zu **Techn. Oberamtsräten** die Techn. Amtsräte (BaL) Siegfried Hoffmann, StHBA Marburg (17. 4. 1973), Gerhard Ludwig, StBA Wetzlar (10. 4. 1973);

zu **Techn. Amtsräten** die Techn. Amtmänner (BaL) Helmut Hain, StBA Wetzlar (17. 4. 1973), Karl Hoim, StHBA Ffm. (4. 4. 1973);

zu **Techn. Amtmännern** die Techn. Oberinspektoren (BaL) Joachim Biens, StBA Bad Hersfeld (6. 4. 1973), Karl Lubeseder, StBA Kassel (13. 4. 1973), Egon Schneider, StBA Marburg (6. 4. 1973), Werner Vollmer, StBA Fulda (13. 4. 1973);

zu **Oberamtsmeistern** die Amtsmeister (BaL) Rudolf Turba, StHBA Marburg (4. 4. 1973), Fritz Wagner, StBA Friedberg (5. 4. 1973);

zum **Amtsmeister Hauptamtsgehilfe** (BaL) Erwin von Nessen, StBA Gießen (16. 4. 1973);

in den **Ruhestand** getreten:

Baudirektor Georg Zimmermann, StBA Darmstadt (31. 5. 1973);

in den **Ruhestand** versetzt:

Techn. Amtsrat Emil Schmidt, StBA Wiesbaden (30. 4. 1973) gem. § 51 (3) HBG;

entlassen:

Baudirektor Kurt Schneider, StHBA Marburg (29. 3. 1973) gem. § 41 (1) HBG;

Verteidigungslastenverwaltung

ernannt:

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Assessor Edgar Pache, VLA Ffm. (19. 4. 1973);

Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds

ernannt:

zum **Steuerrat Steueramtmann** (BaL) Robert Rettenmayer, FA Gießen (30. 4. 1973);

verstorben:

Steuerrat Gerhard Geißler, FA Gießen (18. 12. 1972).

Frankfurt a. M., 19. 6. 1973

Oberfinanzdirektion
P 1400 A — 50 — St I 72
StAnz. 28/1973 S. 1248

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Hessische Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Direktor der Landwirtsch. Versuchsanstalt Darmstadt (BaL) Prof. Dr. Herbert Buß (1. 4. 1973);

zum **Oberregierungsrat** (BaL) Regierungsrat z. A. (BaP) Franz Dieter Schade (24. 4. 1973);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Dipl.-Meteorologe Dr. Matthias Büchen (1. 3. 1973);

zum **Technischen Oberamtsrat** Technischer Amtsrat (BaL) Wilhelm Vorbröcker (1. 4. 1973);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Herbert Kasseckert (1. 4. 1973);

zum **Technischen Amtmann** (BaL) Technischer Obersinspektor z. A. (BaP) Georg Stein (1. 4. 1973);

zum **Sekretär** Oberamtsmeister (BaL) Karl Stern (1. 4. 1973);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberchemiker z. A. (BaP) Dr. Peter Laubereau (24. 4. 1973), Technischer Inspektor z. A. (BaP) Volker Zahnow (4. 6. 1973);

versetzt:

zum Landesamt für Gewässerkunde Rheinland-Pfalz, Mainz, Baudirektor (BaL) Dr. Heino Kalweit (1. 5. 1973);

zum Kreisausschuß des Rheingaukreises Rudesheim Technischer Oberinspektor (BaL) Freimut Hagemann (1. 5. 1973);

entlassen:

Oberchemiker z. A. (BaP) Dipl.-Chemiker Dr. Ulrich Roether (30. 4. 1973) gem. § 41 Abs. 1 HBG.

Wiesbaden, 14. 6. 1973

Hessische Landesanstalt für Umwelt
V — 08 b — 02 — 2183/73
StAnz. 28/1973 S. 1250

882 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Vorhaben der Firma A. Zieringer KG in Bensheim

Die Firma A. Zieringer KG, 614 Bensheim, Fabrikstraße 21, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Hofüberdachung und Einrichtung von Arbeitsplätzen unter dieser Überdachung auf ihrem Grundstück in 614 Bensheim, Fabrikstraße 21, Flur 3, Flurstücke Nr. 8, 9, Grundbuch Gemarkung Bensheim, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 18. 6. 1973

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — Z — (1)
StAnz. 28/1973 S. 1250

883

Vorhaben der Firma DEGUSSA, Wolfgang bei Hanau

Die Firma DEGUSSA, Wolfgang bei 6450 Hanau, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betreiben eines Betriebs- und Labor-

gebäudes (Bau A) auf ihrem Grundstück in Wolfgang, Werkstraße, Flur 1, Flurstück — verschiedene —, Grundbuch Gemarkung Wolfgang Bd. 1, Blatt 6, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 20. 6. 1973

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — DGW — (31)
StAnz. 28/1973 S. 1250

884

Vorhaben der Firma Caltex Deutschland GmbH, Raunheim

Die Firma Caltex Deutschland GmbH, 6096 Raunheim, hat Antrag auf Erteilung einer gewerblichen Genehmigung zur Erweiterung des bestehenden Tanklagers in Raunheim auf ihrem Grundstück in Raunheim, Flur 13, Grundbuch Gemarkung Raunheim, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zu-

ständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 26. 6. 1973

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — C — Bd. 5 Ubd. 10
StAnz. 28/1973 S. 1250

885 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großenmoor“ in der Gemarkung Großenmoor im Landkreis Fulda vom 22. Mai 1973

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 10. 1972 (GVBl. I S. 349), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung des Hess. Ministers für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Naturschutzbuch des Landes Hessen eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Großenmoor (Torfstich und Birkenwiesen), Flur 3, Flurstücke 72 und 74.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 (Meßtischblatt) sowie in einem Auszug der entsprechenden Flurkarte rot eingetragen.

(3) Die in Abs. 2 genannten Karten und diese Verordnung können bei dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, bei dem Regierungspräsidenten — höhere Naturschutzbehörde — in Kassel und bei dem Kreisausschuß — untere Naturschutzbehörde — in Fulda während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes).

(2) Ferner sind folgende dem Schutz und der Erhaltung des Naturschutzgebietes zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Reichsnaturschutzgesetzes) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher zu beschädigen, zu entfernen, abzureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
2. wildlebenden Tiere nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu photographieren oder zu filmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;

3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände (außerhalb der dafür zugelassenen Wege) zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen sowie fahrbare Verkaufsstände aufzustellen;
5. eine andere als die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
6. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Wasserflächen im Sinne von § 1 des Hessischen Wassergesetzes zu beeinträchtigen;
7. feste oder flüssige Abfallstoffe (insbesondere Müll, Schutt, Öl, Treibstoff, Fäkalien) einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen;
8. Baumaßnahmen aller Art vorzunehmen, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
9. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
10. Inschriften, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
11. Biozide anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. Kraftfahrzeuge zu waschen und zu pflegen;
14. Flächen aufzuforsten oder Wiesen und Weiden in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
15. zu lärmern, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen oder Feuer anzuzünden.

§ 4

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald (Rodung, Aufstockung) oder Waldneuanlage im Sinne des § 8 oder 9 des Hessischen Forstgesetzes sowie Nutzungsumwandlung von Wiesen oder Weiden;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei;
3. der Personen- und Güterverkehr der Eigentümer des Grund und Bodens oder der sonst Berechtigten;
4. die Errichtung von Wild- und Vogelfütterungen;
5. die der wissenschaftlichen Forschung dienenden Maßnahmen;
6. die dem Schutz und der Erhaltung des Naturschutzgebietes dienenden Maßnahmen.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie an Haustauben in verwildertem Zustand dienen. Unberührt davon bleiben die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598).

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können auch Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

Wird das Naturschutzgebiet durch verbotene Veränderungen oder Eingriffe (§§ 3 und 4) ohne Ausnahmegenehmigung (§ 5) beeinträchtigt, so kann die höhere oder mit deren Ermächtigung die untere Naturschutzbehörde den Verantwortlichen

im Sinne der §§ 12 bis 14 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung verpflichten, auf seine Kosten den früheren Zustand teilweise oder völlig wiederherzustellen.

§ 7

(1) Der Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks und jeder, dem ein Recht an dem Grundstück zusteht, muß die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 des Reichsnaturschutzgesetzes).

(2) Der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte hat der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer ohne Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 15 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden (§ 22 des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 22. 5. 1973

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —
IV/6 b — 46 b
gez. Schneider

StAnz. 28/1973 S. 1251

886

Verordnung zum Schutze der im Ortsteil Mansbach liegenden Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Hohenroda, Kreis Hersfeld-Rotenburg

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Hohenroda wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—9) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III (weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1:10 000 und Katasterpläne i. M. 1:1500), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutz zonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück, Gemarkung Mansbach, Flur 12, Flurstück 1/4 teilw.

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke, Gemarkung Mansbach, Flur 12, Flurstücke 1/4 teilw., 2/2 teilw.

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkung Mansbach

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können

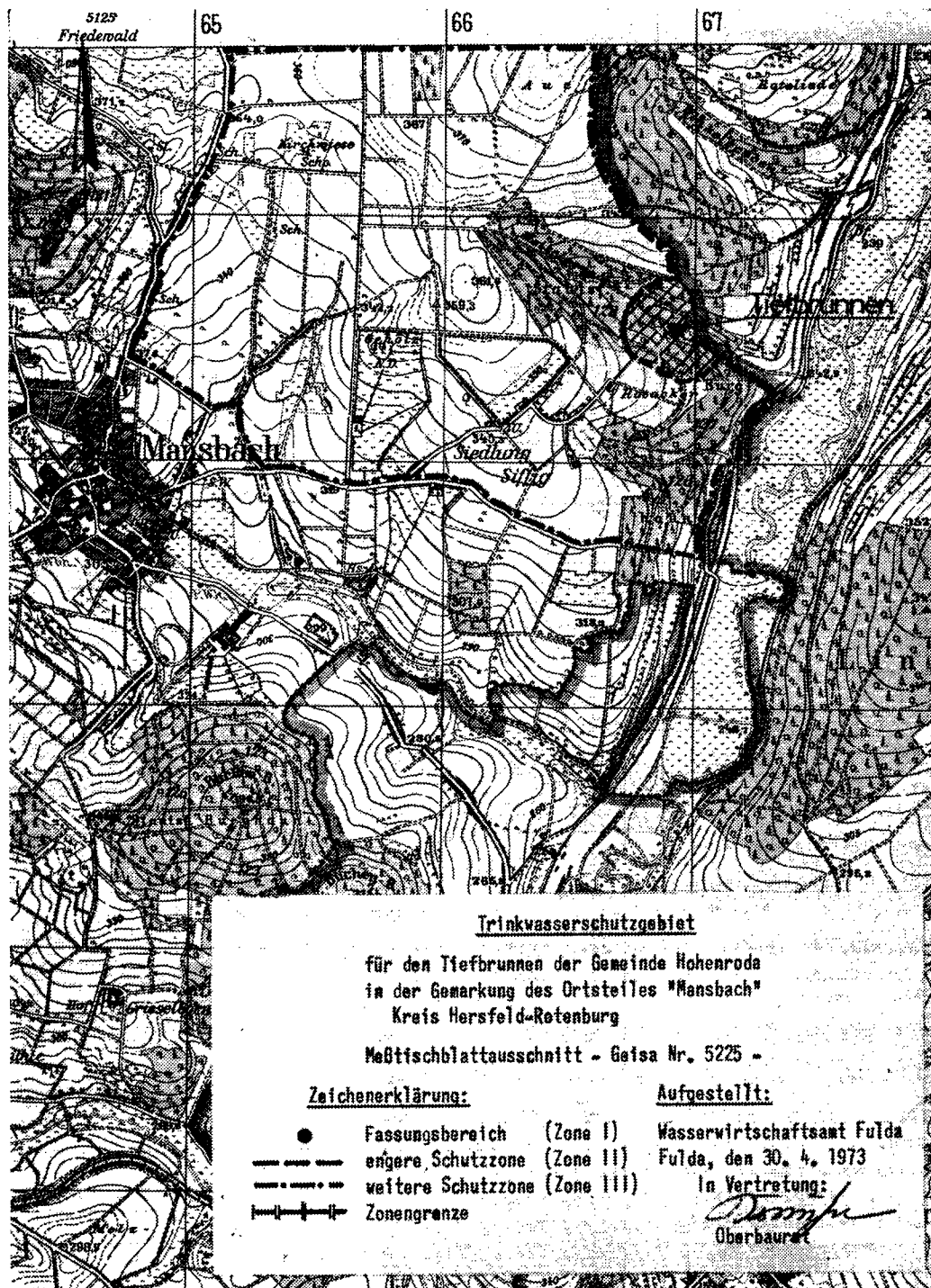
(2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe.
3. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
4. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
5. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
6. das Abfüllen von Öl und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
7. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
8. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
- b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;
9. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
10. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;
11. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;
12. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;



Wasserschutzgebiet für die
Trinkwassergewinnungs-
anlage der Gemeinde
Hohenroda, Kreis
Hersfeld-Rotenburg

13. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
14. die Anlage neuer Friedhöfe.

(4) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;

2. die Errichtung von Neubauten;
3. die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;
4. der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt;
5. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
6. das Vergraben von Tierleichen;
7. die Anlage von Gärfuttermieten;
8. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
9. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;

10. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
11. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
12. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbeständigen Rohrleitungen bestehen;
13. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
14. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmenden Stoffen;
15. das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmenden Stoffen;
16. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
17. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.

(5) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten

Verboten sind insbesondere:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
7. das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Hohenroda und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;

3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen;
8. an den im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6,
2. beim Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg — untere Wasserbehörde — in Bad Hersfeld;
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Fulda;
4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. beim Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg — Kreisbauamt — in Bad Hersfeld;
6. bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hohenroda;
7. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Kranzplatz 4—5;
8. beim Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg — Kreisgesundheitsamt — in Bad Hersfeld;
9. beim Katasteramt in Bad Hersfeld.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 15. 5. 1973

Der Regierungspräsident
III/5 — 79 b 06/15 (Nr. 293)
In Vertretung
gez. Dr. K r u g

StAnz. 28/1973 S. 1252

Buchbesprechungen

Miet-, Wohn- und Wohnungsbaurecht. Textsammlung. Ergänzungslieferung Stand Januar 1973 (Anschluß an Erg.-Lfg. Stand Januar 1972), 13. Ergänzungslieferung zur 12. Auflage, 10. Ergänzungslieferung zur 13. Auflage, 1. Ergänzungslieferung zur 14. Auflage, 234 S. Dünndruckpapier, 8,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die 13. Ergänzungslieferung bringt die Loseblattsammlung auf den Stand der Gesetzgebung vom Januar 1973. Vollständig neu abgedruckt mit den inzwischen vorgenommenen Änderungen ist das Wohnungsbauverbindungsgesetz 1965. Ferner enthält die Ergänzungslieferung vor

allem die Änderungen der Neubaumietenverordnung 1970 und die II. Berechnungsverordnung. Neu aufgenommen wurde in die Sammlung das Gesetz über Bausparkassen vom 16. Nov. 1972

Im übrigen enthält die Ergänzungslieferung vor allem die noch geltenden bzw. neu erlassenen mietpreisrechtlichen Vorschriften einschließlich des 9. Bundesmietengesetzes vom 30. Okt. 1972, das für die kreisfreie Stadt München, den Landkreis München und die Freie und Hansestadt Hamburg gelten soll.

Ministerialrat V e t t e r

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1973

Montag, den 9. Juli 1973

Nr. 28

Güterrechtsregister

2196

41 GR 1412 — 14. 12. 1972: Eheleute Schlosser Rudolf Endlicher und Charlotte Christa Evelyne geb. Brendel in Neuberg haben durch Vertrag vom 31. 1. 1972 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 25. 6. 1973 Amtsgericht, Abt. 41

2197

Neueintragungen

GR 242 — 16. 3. 1973: Ehegatten Photoanalytiker Dr. rer. nat. Bernhardt Brill und Dr. med. Gertrud Brill geb. Feldmann, Hofeismar-Carlsdorf, Heideweg 13.

Durch Vertrag vom 5. März 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 243 — 16. 3. 1973: Ehegatten Student Gerd Langhammer und Brigitte Langhammer geb. Linnenkohl, beide wohnhaft in Grebenstein 1, Friedrichsthaler Straße 20.

Durch Vertrag vom 3. Februar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofeismar, 27. 6. 1973 Amtsgericht

2198

GR 472 — 26. 6. 1973: Günter Hohlwein und Sigrid geb. Granditzki, Limburg.

Durch notariellen Vertrag vom 3. November 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

625 Limburg, 26. 6. 1973 Amtsgericht

Liquidationen

2199

Der Verein „Neue Künstlerkolonie Darmstadt e. V.“ ist durch Beschluß der Mitglieder vom 15. Mai 1973 aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden bestellt:

1. Herr Kurt Jahn, Darmstadt, Rosenhöhe Nr. 4a,

2. Herr Obermagistratsrat Otto Page, Darmstadt, Grafenstraße 30.

Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu Händen der Liquidatoren zu melden.

61 Darmstadt, 18. 6. 1973

Die Liquidatoren:
Kurt Jahn
Otto Page

2200

Der im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt/Main unter der Nummer 5461 eingetragene Verein „Frankfurter Schwesternverband e. V.“ ist aufgelöst. Die Liquidation erfolgt durch den Verband. Die Auflösung des Vereins wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Eventuell bestehende Forderungen gegen den Verein sind an die Liquidatoren, seitherigen Vorstand des Verbandes, anzumelden.

6 Frankfurt, 29. 6. 1973

Der Liquidator:
E. Kaufmann
1. Vorsitzende

Vergleiche — Konkurse

2201

6a N 14/73 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma pro-wex-export-import-Gesellschaft mbH i. L., Bad Homburg v. d. H., Elisabethenstraße 25, vertreten durch den Liquidator Herrn Kauf-

mann Dusan Blanusa, Bad Homburg v. d. H., Elisabethenstraße 25, wird heute, am 22. 6. 1973, 10.15 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma Centrocoop Import-Export GmbH, 4 Düsseldorf, Winkelsfelder Str. 21, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Brand II und Dr. Müller-Germer, Düsseldorf, den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß ihr gegen die Gemeinschuldnerin Teilforderung in Höhe von 10 000,— DM zusteht und diese zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Herr Helmut Burghardt, Rechtsbeistand in 6000 Frankfurt/Main, Leerbachstraße 107, Telefon (0611) 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 20. August 1973 beim Gericht anzumelden, und zwar in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der errechneten Zinsen und Kosten bis zum Tage der Konkurseröffnung.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, den 6. August 1973, 8.45 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 24. September 1973, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10—12, I. Stock, Zimmer 105 (Saal I).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. 8. 1973 anzeigen.

638 Bad Homburg, 22. 6. 1973 Amtsgericht

2202

6a VN 5/73 — 6a N 24/73 — Beschluß — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag der Firma Peters — Pneu — Renova, Kommanditgesellschaft, 6380 Bad Homburg v. d. H., Saalburgstraße 151/161, auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen wird abgelehnt, weil der Vergleichsvorschlag der Vermögenslage der Schuldnerin nicht entspricht (§ 18 Nr. 3 VerglO). Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 VerglO heute, am 28. Juni 1973, 14.45 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Herr Rechtsanwalt Ulrich Kneller, 6451 Bischofsheim bei Frankfurt am Main, Haus der Raiffeisenbank, Tel. Nr. (06194) 6 30 75, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 20. August 1973 beim Gericht anzumelden, und zwar in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der errechneten Zinsen und Kosten bis zum Tage der Konkurseröffnung.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, Montag, den 23. Juli 1973, 9.00 Uhr, und Ter-

min zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 8. Oktober 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 105 (Saal I).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Juli 1973 anzeigen.

638 Bad Homburg, 28. 6. 1973 Amtsgericht

2203

6a VN 6/73 — 6a N 25/73 — Beschluß — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag der Firma Peter Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, 6380 Bad Homburg v. d. H., Saalburgstraße 151/161, auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen wird abgelehnt, weil der Vergleichsvorschlag der Vermögenslage der Schuldnerin nicht entspricht (§ 18 Nr. 3 VerglO). Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 VerglO heute, am 28. Juni 1973, 14.45 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Herr Rechtsbeistand Helmut Burghardt, 6 Frankfurt am Main 1, Leerbachstraße 107, Tel. Nr. 59 67 77, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 20. August 1973 beim Gericht anzumelden, und zwar in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der errechneten Zinsen und Kosten bis zum Tage der Konkurseröffnung.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, den 23. Juli 1973, 12.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 24. 9. 1973, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, I. Stockwerk, Zimmer 105 (Saal I).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. 7. 1973 anzeigen.

638 Bad Homburg, 28. 6. 1973 Amtsgericht

2204

5 T 290/73 — 61 N 67/71 — Beschluß: In dem Konkursverfahren Jürgen Paris, 6103 Griesheim bei Darmstadt, Karlstr. 34.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 3000,— DM festgesetzt.

61 Darmstadt, 25. 6. 1973

Landgericht — 5. Zivilkammer

2205

31 N 7/71: Im Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Struwie Strickmoden Heusinkveld & Co. KG in 6112 Groß-Zimmern, Gartenstraße 1, mache ich gemäß § 151 KO bekannt, daß für die Schlußverteilung 2474,69 DM zur Verfügung stehen. Zu berücksichtigen sind mit Vorrecht des § 61 Ziffer 1 KO festgestellte

Forderungen von 70 705,91 DM. Schlußquote demnach 3,5%. Alle im Rang nachfolgenden Gläubiger erleiden vollen Ausfall. Ein Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Dieburg (31 N 7/71) zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.
611 Dieburg, 25. 6. 1973

Der Konkursverwalter
Karl Polkin

2206

81 N 243/73 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 26. 11. 1960 in Heidelberg verstorbenen Handelsvertreters Heinrich Heckert, zuletzt wohnhaft 6 Frankfurt/Main, Freihofstr. 20, wird heute, am 25. Juni 1973, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, 6 Frankfurt/Main, Große Bockenheimer Straße 23, Tel.: 28 53 26.
Konkursforderungen sind bis zum 26. Juli 1973 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, Prüfungstermin am 14. August 1973, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 26. Juli 1973 ist angeordnet.
6 Frankfurt/Main, 25. 6. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

2207

81 N 27/73 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 1. 9. 1972 verstorbenen und zuletzt 6 Frankfurt (Main), Fürstenbergerstraße 231, wohnhaft gewesenen Kfm. Walter Hanemann wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 17. August 1973, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Saal 137, Geb. B, I. Stock, anberaumt.
6 Frankfurt am Main, 26. 6. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

2208

81 N 302/71 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kurt Leopold geb. am 19. 5. 1917, 6 Frankfurt am Main, Große Seestraße 8, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.
6 Frankfurt/Main, 26. 6. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

2209

81 N 240/73 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Malermeisters Herbert Engler, 6 Frankfurt (Main), Ginnheimer Hohl 1, wird heute, am 27. Juni 1973, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Lutz Simon, 6 Frankfurt (Main), Holzhausenstraße 66, Tel.: 59 01 45.

Konkursforderungen sind bis zum 16. Juli 1973 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 27. Juli 1973, 9.30 Uhr, Prüfungstermin am 31. August 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 16. Juli 1973 ist angeordnet.
6 Frankfurt/Main, 27. 6. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

2210

81 N 439/72 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der

Frau Herta Gehn, 6 Frankfurt (M.), Kettenhofweg 121, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 27. Juli 1973, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/M., Gerichtsstr. 2, Saal 137, Geb. B, I. Stock, anberaumt.

6 Frankfurt/Main, 27. 6. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

2211

81 N 195/72 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft in Firma Radiomarkt Ernst Gunthram und Ekkehardt Freiherrn Schenck zu Schweinsberg, 623 Frankfurt/Main-Höchst, Bolongarstraße 126, mit Büro in Frankfurt/Main-Höchst, Königsteiner Straße 1, und Filialen in Frankfurt/Main, Leipziger Straße 10, Dreieichstraße 59 und Zeil (Konstablerwache) wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und zur Beschlußfassung über die Führung eines Prozesses und die Finanzierung desselben auf den 13. Juli 1973, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

6 Frankfurt/Main, 28. 6. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

2212

81 N 461/67 — Beschluß: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gerhard Barthel, Ober-Roden, Am Wiesengrund, jetzt 6079 Buchschlag, Hainertrift 15, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben. Das Grundstück des Schuldners in Ober-Roden, Grundbuch Band 77, Blatt 3758, bleibt einer Nachtragsverteilung vorbehalten und unterliegt weiter dem Konkursbeschlagnahme. Für die Verwertung und Nachtragsverteilung bleibt der Konkursverwalter legitimiert.

6 Frankfurt/Main, 27. 6. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

2213

81 N 258/73 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 21. 10. 1972 verstorbenen und zuletzt in 6 Frankfurt/M., Auf der Körnerwiese 10, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Wilhelm Hücke, Inh. der Fa. „Wilhelm Hücke“, Großhandel und Handelsvertretungen in Lacken und Farben, 6 Frankfurt/M., Auf der Körnerwiese 10, wird heute, am 28. Juni 1973, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Lohmann, 6 Frankfurt/Main, Berger Str. 98, Tel. 43 34 61.

Konkursforderungen sind bis zum 27. Juli 1973 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, und Prüfungstermin am 17. August 1973, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/M., Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 27. Juli 1973 ist angeordnet.
6 Frankfurt/Main, 28. 6. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

2214

N 1/72 Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns und Fleischermeisters Hermann Wiegand, 6419 Rasdorf, Am Anger 27, ist am 25. Juni 1973, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Werner Heid in Fulda, Vor dem Peterstor 12.

Anmeldefrist bis 6. August 1973. Erste Gläubigerversammlung am 30. Juli 1973, 9.00 Uhr. Prüfungstermin am 21. August 1973, 9.00 Uhr, Amtsgericht Hünfeld, Zimmer 11. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 16. Juli 1973.

6418 Hünfeld, 25. 6. 1973

Amtsgericht

2215

2 N 573: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Universal-Montagebau GmbH & Co. KG, Idstein, Fichtenweg 14, eröffnet 29. 6. 1973, 8.00 Uhr. Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Gunter Ringelsen, Niederselters, Taunusstraße.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 10. 8. 1973, 10.00 Uhr. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin: 21. 8. 1973.
627 Idstein/Ts., 29. 6. 1973

Amtsgericht

2216

7 N 1068 — Konkursverfahren — Beschluß: Das am 19. 9. 67 über das Vermögen des Edwin Grimm, 684 Lampertheim, Hohenzollernstraße 15, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt. Festgesetzt sind: Vergütung des Konkursverwalters 1760,— DM, Auslagen auf 90,14 DM.

684 Lampertheim, 20. 6. 1973

Amtsgericht

2217

7 N 21/71: Im Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des am 15. März 1971 verstorbenen Kaufmanns Walter Raven, Inhaber der Firma Walter Raven, zuletzt wohnhaft in Niederbrechen, Kra. Limburg, Frankfurter Straße 149 (Amtsgericht Limburg 7 N 21/71), mache ich gemäß § 151 KO bekannt:

Die festgestellten bevorrechtigten Forderungen mit Vorrecht des § 61, Ziff. 1 KO sind mit zusammen 1113,74 DM bereits bezahlt.

Aus einem für eine Verteilung nur an die bevorrechtigten Konkursgläubiger des § 61, Ziff. 2 KO verfügbaren Massebestandes von zunächst 20 900,— DM findet nunmehr die Schlußverteilung statt. Bei dieser sind auf die volle Summe von 20 900,— DM festgestellte Forderungen (nach § 61, Ziff. 2 KO) von 203 587,27 DM zu berücksichtigen. Ein nach Abrechnung der Masse verbleibender Spitzenbetrag wird im Verhältnis der festgestellten Forderungen zusätzlich auf die Konkursgläubiger des § 61, Ziff. 2 KO verteilt.

Ein Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Gläubiger ist bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Limburg zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Ein Gläubigerausschuß ist nicht bestellt (§ 150 KO).

625 Limburg/Lahn, 28. 6. 1973

Der Konkursverwalter:
Toni Wiscer

2218

7 N 2/73, 7 N 25/73, 7 N 45/73, 7 N 48/73 — Beschluß — Konkursverfahren: In dem Verfahren auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Firma Fountain-Fertighaus Wolfgang K. Stopp KG, Offenbach-Bieber, Seligenstädter Straße 43, wird im Wege der einstweiligen Anordnung gem. § 106 Abs. 1 KO zur Sicherung der Masse angeordnet:

Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

605 Offenbach am Main, 22. 6. 1973

Amtsgericht

2219

7 N 60/73 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma **MATPUR Edelmetall-Rohstoffgesellschaft mit beschränkter Haftung, Offenbach am Main**, Grenzstraße 8, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Gerhard Teborg**, 6466 Gründau-Rothenbergen, Berliner Straße 1, wird heute, am 27. Juni 1973, 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr **Karl Polkin**, Offenbach am Main, Frankfurter Str. 61.

Konkursforderungen sind in doppelter Ausfertigung mit der Erklärung, ob Berichtigung der Mehrwertsteuer bereits erfolgt oder beabsichtigt ist, Zinsen sind bis zum Tage der Konkurseröffnung genau zu spezifizieren und auszurechnen, bis zum 5. August 1973 beim Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung: Mittwoch, den 8. August 1973, 10.30 Uhr. Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 5. September 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach am Main, Kaiserstraße 18, Geb. B, 2. Stock, Saal 611. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. August 1973.

605 Offenbach/Main, 27. 6. 1973

Amtsgericht

2220

7 N 36/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Rhein-Main-Kaffeerösterei GmbH, Offenbach/M.**, Rathenaustraße 36, gesetzlich vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer, den **Kaufmann Ludwig Fey**, wohnhaft in Offenbach/M., Tulpenhofstraße 19, wird Schlußtermin bestimmt auf: Montag, den 13. August 1973, 10.00 Uhr, Zimmer 408, des Gerichtsgebäudes B, Offenbach/M., Kaiserstraße 18.

Schlußrechnung und Schlußverzeichnis liegen auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsichtnahme offen.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung 9900,— DM, Auslagen: 250,— DM.

605 Offenbach/M., 22. 6. 1973

Amtsgericht, Abt. 7

2221

7 N 36/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Rhein-Main-Kaffeerösterei GmbH, 605 Offenbach am Main**, Rathenaustr. 36, gesetzlich vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer, den **Kaufmann Ludwig Fey**, 605 Offenbach a. M., Tulpenhofstraße 19, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Zu berücksichtigen sind 30 208,— DM anerkannte Vorrechtsforderungen der Klasse II. Verfügbar sind 21 447,68 DM = 71%.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach a. M. zur Einsichtnahme für die Beteiligten niedergelegt.

605 Offenbach am Main, 29. 6. 1973

Der Konkursverwalter:
Horst Mann
Rechtsanwalt

2222

62 N 27/72 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 10. 10. 1971 gestorbenen Rechtsanwalts **Dr. jur. Hans Fleischmann**, zuletzt wohnhaft gewesen in Wiesbaden, Adolfsallee 11, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 22. August 1973, 9.30 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts.

62 Wiesbaden, 22. 6. 1973

Amtsgericht

2223

62 N 59/73 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kaufmann Ingeborg Vidor geb. Colssen**, 62 Wiesbaden-Dotzheim, Wenzel-Jaksch-Str. 23, Inhaberin der Firma **Marco-Polo-Schmuck, Ingeborg Vidor**, 62 Wiesbaden, Martinstraße 10, wird der Eröffnungsbeschluß vom 17. Mai 1973 dahin ergänzt, daß sich das Verfahren auch auf das Vermögen der nicht eingetragenen Firma **Takeshi**, 62 Wiesbaden, Kirchgasse 50, deren Eigentümerin die Gemeinschuldnerin ist, bezieht.

Im übrigen wird auf den Eröffnungsbeschluß vom 17. Mai 1973 bezug genommen.

62 Wiesbaden, 27. 6. 1973

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2224

K 47/72: Die im Grundbuch von Grebenau, Band 4, Blatt 249, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grebenau, Flur 1, Flurstück 203, Hof- und Gebäudefläche, Größe 7,70 Ar, Gartenland, Im Ort, Größe 1,92 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Grebenau, Flur 7, Flurstück 26, Ackerland, Die Grube, Größe 13,28 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Grebenau, Flur 7, Flurstück 27, Lieg.-B. 5/10, Ackerland, daselbst, Größe 24,00 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Grebenau, Flur 1, Flurstück 366, Hof- und Gebäudefläche, Hinterr Pfarrhof, Größe 31,66 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 12. September 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof Nr. 12, Zimmer 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. November 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt und Schmied **Georg Hölischer** und dessen Ehefrau **Jutta Hölischer geb. Ebel** in Grebenau in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Flur 1, Nr. 203	auf 125 000,— DM,
Flur 7, Nr. 26	auf 1 400,— DM,
Flur 7, Nr. 27, 5/10	auf 2 500,— DM,
Flur 1, Nr. 366	auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 27. 6. 1973

Amtsgericht

2225

K 24/71: Die im Grundbuch von Schwarz, Band 5, Blatt 291, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwarz, Flur 6, Flurstück 63, Ackerland, Die Spechtbach, Größe 76,88 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schwarz, Flur 6, Flurstück 56, Ackerland, daselbst, Größe 177,36 Ar,

sollen am 10. Oktober 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof Nr. 12, Zimmer 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. November 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt **Heinrich Becker** und seine Ehefrau **Gertrud geb. Springer** in Schwarz — in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flur 6, Nr. 63 = 3000,— DM und Flur 6, Nr. 56 = 7000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 27. 6. 1973

Amtsgericht

2226

VI 7 b K 41/72: Die im Grundbuch von Kalbach, Band 47, Blatt 1219, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kalbach, Flur 12, Flurstück 21, Ackerland, Schöne Aussicht, Größe 124,71 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kalbach, Flur 12, Flurstück 22, Ackerland, Schöne Aussicht, Größe 15,56 Ar,

EW.: 14 000,— DM, sollen am 30. August 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Januar 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): **Heinz Dehnert** in Frankfurt/Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Ord.-Nr. 1 960 000,— DM,
Ord.-Nr. 2 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt/M.-Abt. Bad Vilbel, 26. 6. 1973

Amtsgericht

2227

84 K 113/72: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Niederhöchstadt des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abteilung Höchst, Band 10, Blatt 438, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11, Flur 11, Flurstück 499/238, Hof- und Gebäudefläche, Schwalbacher Straße 35, Größe 0,20 Ar,

Flurstücke 516/237, Hof- und Gebäudefläche, Schwalbacher Str. 35, Größe 5,92 Ar, Flurstück 237/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Wehlings, Größe 4,37 Ar,

Flurstück 527/237, Hof- und Gebäudefläche, Schwalbacher Angewann, 1. Gew., Größe 4,45 Ar,

Flurstück 348/238, Hof- und Gebäudefläche, Schwalbacher Angewann, 1. Gew., Größe 0,15 Ar,

Flurstück 345/238, Ackerland, Schwalbacher Angewann, 1. Gew., Größe 0,28 Ar, Flurstück 526/237, Hof- und Gebäudefläche, Schwalbacher Angewann, 1. Gew., Größe 3,54 Ar,

am Mittwoch, dem 12. September 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. Januar 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Frau Katharina Marth geb. Jäger in Niederhöchstadt.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: lfd. Nr. 5, 6 und 7 = 553 180,— DM, lfd. Nr. 8, 9, 10 und 11 = 664 040,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (M.), 26. 6. 1973

Amtsgericht, Abt. 84

2228

42 K 61/67 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Gießen, Band 346, Blatt 13 497, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 5, Flurstück 283/4, Lieg.-B. 5734, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 25, Größe 3,53 Ar,

soll am 4. Oktober 1973, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 4. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Selig Weißmann in Gießen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 275 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 13. 6. 1973

Amtsgericht

2229

42 K 7/73: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 227, Blatt 9250, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur M, Flurstück 348/71, Hof- und Gebäudefläche, Schützenstr. 14, Größe 0,92 Ar,

am 29. August 1973, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 2. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Innenarchitekt Helmut Born in Hanau. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 22. 6. 1973

Amtsgericht, Abt. 42

2230

42 K 8/72: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Langendiebach (AG Hanau), Band 104, Blatt 3254, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langendiebach, Flur 25, Flurstück 4/2, Hof- und Gebäudefläche, John-F.-Kennedy-Straße, Größe 10,75 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langendiebach, Flur 25, Flurstück 4/3, desgl., Größe 19,12 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Langendiebach, Flur 25, Flurstück 4/4, desgl., Größe 20,88 Ar,

am 5. September 1973, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 1. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elektroingenieur Günter Koppenstedt in Erlensee. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 582 100,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 22. 6. 1973

Amtsgericht, Abt. 42

2231

42 K 100/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rüdighheim, Band 32, Blatt 1296, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüdighheim, Flur Nr. 12, Flurstück 296, Hof- und Gebäudefläche, Am Möllerborn 3, Größe 10,48 Ar,

am 19. 9. 1973, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 1. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Wolfgang Ahls in Neuberg. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 28. 6. 1973

Amtsgericht, Abt. 42

2232

42 K 34/73: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die Hälften des Mit-eigentümers Helmut Völker an den im Grundbuch von Ostheim Band 30, Blatt Nr. 1099, eingetragenen Grundstücken

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ostheim, Flur 22, Flurstück 293, Hof- und Gebäudefläche, Windecker Weg 9, Größe 1,16 Ar;

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ostheim, Flur 22, Flurstück 434/296, Hof- und Gebäudefläche, Windecker Weg 9, Größe 0,05 Ar,

am 11. 9. 1973, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Bruchteils-Eigentümer am 18. 4. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Werkzeugmacher Helmut Völker in Ostheim. Der Wert der Grundstücks-hälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 13 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 28. 6. 1973

Amtsgericht, Abt. 42

2233

51 K 151/72. Die im Grundbuch von Heckershausen, Band 20, Blatt 588, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 6, Gemarkung Heckershausen, Flur 16, Flurstück 102/18, Weg, Bahnhofstraße, Größe 0,56 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Heckershausen, Flur 16, Flurstück 103/18, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 13, Größe 21,54 Ar,

sollen am 26. September 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 10. 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Landwirt Hans Bischoff in Heckershausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 20. 6. 1973

Amtsgericht, Abt. 64

2234

51 K 105/72: Das im Grundbuch von Niedervellmar, Band 41, Blatt 1197, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedervellmar, Flur 7, Flurstück 54/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Bäumchen 9, Größe 8,46 Ar

soll am 24. Oktober 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 8. 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Zimmermann Helmut Bolte in Vellmar I

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 27. 6. 1973

Amtsgericht, Abt. 64

2235

5 K 41/71: Das im Grundbuch von Halgehausen, Blatt 148, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 46, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus Nr. 5, Größe 17,89 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. August 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Dezember 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Wilhelm Seibel und Frau Elisabeth Seibel geb. Adel in Halgehausen. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 59 734,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain/Bz. Kassel, 4. 6. 1973

Amtsgericht

2236

7 K 5/73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Lampertheim, Band 33, Blatt 2331, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 18, Gemarkung Lampertheim, Flur 18, Flurstück 93, Gartenland (Obstbaumstück), Die Bruchgärten, Größe 3,94 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Lampertheim, Flur 20, Flurstück 52, Ackerland, Die Au, Größe 20,86 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 26. 9. 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 5. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2a) Magdalena Peters geb. Reischert, Ehefrau d. Ewald Herm. Otto Peters, zu 1/5,

b) Philipp Friedrich Reischert, zu 1/5,

c) Johann Karl Reischert, zu 1/5,

d) Friedrich Wilhelm Reischert, zu 1/5;

3a) Magdalena Peters geb. Reischert, b) Philipp Friedrich Reischert,

c) Johann Karl Reischert, d) Friedrich Wilhelm Reischert,

e) Johann Schnell in Assenheim, f) Irma Lautenbach geb. Schnell in Darmstadt,

g) Katharina Lehr geb. Schnell, h) Klara Arndt geb. Schnell,

zu 3a) bis 3h) in Erbengemeinschaft zu 1/5.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/5 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 4. 6. 1973

Amtsgericht

2237

7 K 7/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Dehrn, Band 4, Blatt 104, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dehrn, Flur 4, Flurstück 234/51, Lieg.-B. 247, Geb.-B. 142, Hof- und Gebäudefläche, Steingasse 13, Größe 7,26 Ar,

soll am 19. September 1973, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede 14, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. Februar 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Metzgermeisters Franz D'Aviss Eudelma genannt Elma geb. Schuld in Dehrn.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 234 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

625 Limburg, 27. 6. 1973

Amtsgericht

2238

7 K 9/73: Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen die a) im Grundbuch von Offenbach, Band 417, Blatt 12 382, und b) im Grundbuch von Groß-Eichen, Band Nr. 12, Blatt 689, eingetragenen Grundstücke

zu a)

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur Nr. 18, Flurstück 8/100, L.B. 4185, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 322, Größe 6,79 Ar,

zu b)

lfd. Nr. 11, Gemarkung Groß-Eichen, Flur 1, Flurstück 195, L.B. 271, Ackerland, Beim Einfall, Größe 4,60 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Groß-Eichen, Flur 5, Flurstück 75, Ackerland, Am Hüttenweg, Größe 20,43 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Groß-Eichen, Flur 5, Flurstück 122, Ackerland, In der Pfingstweide, Größe 14,20 Ar,

am Mittwoch, dem 19. 9. 1973, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 18, Saal 611, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (26. 4. 1973 bzw. 8. 5. 1973): 11 Mitglieder der Erbengemeinschaft nach Auguste Schmitt geb. Schombert.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach/M., 25. 6. 1973

Amtsgericht, Abt. 7

2239

7 K 45/71: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bürgel, Band 124, Blatt 4536, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Bürgel

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurst. 444/1, L.B. 841, Hof- und Gebäudefläche, Kurfürstenstraße 34, Größe 1,22 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 445, L.B. 841, Hof- und Gebäudefläche, Kurfürstenstr. 32, Größe 4,52 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 444/2, L.B. 841, Gebäudefläche, Kurfürstenstraße, Größe 0,02 Ar,

am Mittwoch, dem 22. August 1973, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 18, Gebäude B, Zimmer 611, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (25. 10. 1971): kaufmännischer Angestellter Karl Schorm in Steinheim/Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Flur 1, Flurstück 444/1 123 640,— DM,
Flur 1, Flurstück 445 458 080,— DM,
Flur 1, Flurstück 444/2 280,— DM,

und zwar durch Beschluß vom 21. 9. 1972.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach/Main, 19. 7. 1973

Amtsgericht, Abt. 7

2240

4 K 8/72 — Beschluß: Die Hälfte des im Grundbuch von Mengsberg, Band 23, Blatt Nr. 584, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mengsberg, Flur 7, Flurstück 2/18, Lieg.-B. 345, Bauplatz, Engelhain, Größe 6,10 Ar,

soll am Montag, 24. September 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Grundstückshälfte am 7. März 1972 (Tag des Ver-

steigerungsvermerks): Schlosser Georg Naß in 3579 Mengsberg.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 16 220,— DM festgesetzt worden (Beschluß vom 16. 11. 1972).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt 1, 13. 6. 1973

Amtsgericht

2241

K 3/73: Die im Grundbuch von Weyer, Band 25, Blatt 886, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weyer, Flur 8, Flurstück 176, Gartenland, Auf der Goss, Größe 1,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 177, Gartenland, Auf der Goss, Größe 1,91 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 178, Gartenland, Auf der Goss, Größe 2,28 Ar,

sollen am 3. Oktober 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 2. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Wilhelm Diehlmann in Weyer.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 19. 6. 1973

Amtsgericht

2242

K 37/72: Die im Grundbuch von Schadeck, Band 23, Blatt 788, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schadeck, Flur 1, Flurstück 112/3, Ackerland, In der Dall, Größe 7,54 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 216, Hof- und Gebäudefläche, Schloßstraße 14, Größe 1,08 Ar,

sollen am 3. Oktober 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße Nr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 11. 72 bzw. 6. 4. 1973 (Tage der Versteigerungsvermerke): Frau Liesel Urban geb. Schlosser in Schadeck.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 19. 6. 1973

Amtsgericht

2243

3 K 10/72: Die auf den Namen des Werner Armonies im Grundbuch von Laufdorf, Band 48, Blatt 1623, eingetragene Hälfte an dem Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 18/6, Hof- und Gebäudefläche, Nordstraße, Größe 4,95 Ar,

soll am 29. August 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Saal 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. März 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maurer Werner Armonies,
b) dessen Ehefrau Elisabeth geb. Mastag, Laufdorf

zu je 1/2.

Beschluß: Der Wert des ganzen Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG nach den Schätzungen vom 28. 7. 1972, 28. 9. 1972 und 19. 10. 1972 gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 96 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 25. 6. 1973

Amtsgericht

2244

3 K 11/73: Die im Grundbuch von Hermannstein, Band 16, Blatt 611, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 22, Gemarkung Hermannstein, Flur 7, Flurstück 47, Ackerland, Auf dem Galgenberg, Wert: 1500,— DM, Größe 13,01 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Hermannstein, Flur 18, Flurstück 11, Hof- und Gebäudefläche, Im Weiherfeld, Wert: 68 000,— DM, Größe 2,44 Ar,

sollen am 5. September 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Saal 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 4. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinz Werner, Hermannstein, Bachstraße.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 9. 6. 1973 gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf die oben angegebenen Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 28. 6. 1973

Amtsgericht

2245

61 K 3/73 — Beschluß: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 429, Blatt 7172, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 64, Flurstück 609/100, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 38, Größe 4,08 Ar,

soll am 30. Oktober 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Januar 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Frau Caroline Blumer geb. Windgasse, Wiesbaden, zu 1/4,
b) Fräulein Therese Windgasse, Wiesbaden, zu 1/4,
c) Frau Helen Graves geb. Windgasse, Orlando (Florida) zu 1/4,
d) Frau Margarethe Hart geb. Windgasse, San Francisco, zu 1/4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 26. 6. 1973

Amtsgericht

2246

1 K 25/72: Das im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf, Band 66, Blatt 2753, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 15, Flurstück 21, Hof- und Gebäudefläche, Ackerstraße 10, 14, Größe 15,61 Ar,

soll am 22. Oktober 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38, Zimmer 121, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Oktober 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Ärztin Dr. med. Elisabeth Strauch in 34 Göttingen — zur Hälfte —,
2. a) Posthauptschaffner Gottfried Friederich und
b) dessen Ehefrau Lotte Friederich geb. Schneider,

beide in Bad Sooden-Allendorf — je zum Viertel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 197 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

343 Witzenhausen, 20. 6. 1973

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

2247

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordhessen für das Rechnungsjahr 1973**I.**

Auf Grund des § 14 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordhessen in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit und den §§ 111 ff. der Hessischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung am 26. Juni 1973 folgende Haushaltsatzung für das Rechnungsjahr 1973 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan wird im ordentlichen Haushalt

in den Einnahmen auf	1 221 338,— DM
und	
in den Ausgaben auf	1 221 338,— DM

festgesetzt.

Ein außerordentlicher Haushalt wird nicht aufgestellt.

§ 2

Die Verbandsumlage wird pro Einwohner auf
0,40 DM
festgesetzt.

Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Umlageanteile werden gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordhessen erhoben.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
60 000 DM
festgesetzt.

II.

Die Haushaltsatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 117 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 16 Abs. 2 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordhessen vom 11. Juli 1973 bis 18. Juli 1973 in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordhessen in Kassel, Reuterstraße 9, I. Stock, Zimmer Nr. 3, während der Dienststunden öffentlich aus.

35 Kassel, 27. 6. 1973

Regionale Planungsgemeinschaft Nordhessen
Der Vorstandsvorsitzende
gez. Dr. Branner
Verbandsvorsitzender

2248

Änderungen im Aufsichtsrat der Wetzlarer Wohnungsgesellschaft GmbH, 6330 Wetzlar, Große Promenade 18

Gemäß § 52 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes geben wir folgende Änderungen unseres Aufsichtsrates bekannt:

1. Gemäß Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 14. 12. 72 scheidet Verwaltungsdirektor a. D. Ludwig Hauck aus.

2. Gemäß Beschluß des Magistrats der Stadt Wetzlar vom 9. 4. 73 wird für den am 31. 3. 73 ausgeschiedenen Stadtkämmerer Dr. Wolfgang Kuntze der I. Beigeordnete Walther Froneberg entsandt.

633 Wetzlar, 20. 6. 1973

**Wetzlarer Wohnungsgesellschaft
G.m.b.H.**

2249

Haushaltsatzung des Wasserverbandes Kinzig für das Rechnungsjahr 1973

Die nachstehende Haushaltsatzung des Wasserverbandes Kinzig — Aufgabenbereich Hochwasserschutz und Abflußregelung — für das Rechnungsjahr 1973 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan des Verbandes wird ab dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger am Sitz des Verbandes

6 Frankfurt am Main, Dominikanerplatz 3, Zimmer 384,
eine Woche lang öffentlich ausgelegt.

6 Frankfurt/Main, 15. 6. 1973

Wasserverband Kinzig
Der Vorstandsvorsitzende
gez. Sölch
Bürgermeister

Haushaltsatzung des Wasserverbandes Kinzig, Sitz Frankfurt am Main — Aufgabenbereich Hochwasserschutz und Abflußregelung — für das Rechnungsjahr 1973

Gemäß § 72 ff. der Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933) und § 27 der Verbandssatzung vom 8. 5. 1972 hat die Verbandsversammlung am 28. 2. 1973 folgende Haushaltsatzung für das Rechnungsjahr 1973 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

- | | |
|----------------------------------|--------------|
| a) im ordentlichen Haushalt | |
| in der Einnahme auf: | 1 001 537,50 |
| in der Ausgabe auf: | 1 001 537,50 |
| b) im außerordentlichen Haushalt | |
| in der Einnahme auf: | 4 200 000,— |
| in der Ausgabe auf: | 4 200 000,— |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200 000,— DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts bestimmt sind, wird auf 203 812,50 DM festgesetzt. Der Darlehensbetrag ist für Baumaßnahmen zur Verbesserung der Abflußverhältnisse und zum Hochwasserschutz im Verbandsgebiet bestimmt.

6 Frankfurt a. M., 28. 2. 1973

Für die Verbandsversammlung
Gerhardt

Der Vorstandsvorsitzende
Sölch
Bürgermeister

2250

Öffentliche Ausschreibungen

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Bundesstraße 26 zwischen Wolfskehlen und Griesheim (km 7,455 bis km 10,640) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 10 000 cbm Boden lösen
- 5 000 cbm Kiessand liefern
- 1 000 t Felsengeröll
- 4 000 cbm Frostschutzkies
- 5 000 t bit. Tragschicht
- 23 000 qm Asphaltbinder
- 24 000 qm Asphaltbeton

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 16. 7. 1973 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beigefügt.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35 599-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M., mit Angabe: Ausschreibungsunterlagen B 26, Wolfskehlen—Griesheim“.

Eröffnung: Donnerstag, den 9. 8. 1973, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 28. 6. 1973

Hessisches Straßenbauamt

2251

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3225 von km 0,554 — 1,725 = Bau-km 0+000 bis 1+170 zwischen Großalmerode und Epteroode, einschl. Großalmerode, Orts-teil Faulbach, Kreis Witzzenhausen, sowie die Herstellung des Hauptsammlers für den Abwasserverband Gelstertal und die Teilwasserversorgung für die Stadt Großalmerode, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:**Los I und Los I a Straßenbauarbeiten:**

- 4 000 cbm Mutterboden abtragen
- 16 000 cbm Erdbewegung
- 4 200 cbm 1. Tragschicht, Kies 0,2/32 mm (21 cm dick)
- 1 300 cbm 2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 mm (10 cm dick)
- 8 000 qm bit. 3. Tragschicht 0/32 mm (11 cm dick)
- 8 000 qm Asphaltbinderschicht 0/16 mm (4 cm dick)
- 8 000 qm Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm (4 cm dick)
- 2 200 qm Gehwege

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 330 Werktage einschl. Kanalisation, Wasserversorgung und Winterunterbrechung.

Los II a Erd- und Rohrverlegungsarbeiten: (Verbandskanalisation)

- 75 lfd. m Kanalrohrleitung Ø 15 cm
- 10 lfd. m Kanalrohrleitung Ø 20 cm
- 720 lfd. m Kanalrohrleitung Ø 25 cm
- 625 lfd. m Kanalrohrleitung Ø 60 cm
- 180 lfd. m Kanalrohrleitung Ø 70 cm

Los II b Materiallieferungen (Rohrleitungen und Formstücke): wie vor — Leistungsverzeichnisse zu Los II b sind nur vom Baustoffhandel anzufordern.

Los III a Erd- und Rohrverlegungsarbeiten (Teilwasserversorgung):

- 1 600 lfd. m NW 150 mm, Guß Kl. o

Los III b Materiallieferungen (Rohrleitungen, Armaturen und Formstücke):

wie vor — Leistungsverzeichnisse zu Los III b sind nur vom Baustoffhandel anzufordern.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 11. 7. 1973 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM für Los I und I a, 30,— DM für Los II a, 10,— DM für Los II b, 20,— DM für Los III a, 10,— DM für Los III b, ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der

Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Ausbau der L 3225 zwischen Großalmerode und Epteroode“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Eschwege, den 31. Juli 1973, um 10.00 Uhr, beim Hessischen Straßenbauamt Eschwege.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 36 Werktage.

344 Eschwege, 28. 6. 1973

Hessisches Straßenbauamt

2252

Frankfurt: Die Bauleistungen für 73—17, Erneuerung der Fahrbahndecke und Anbau von Zusatzspuren zwischen km 174,8 + 00 und km 176,2 + 50 — Nordseite — sowie zwischen km 175,5 + 00 und km 176,2 + 50 — Südseite — der BAB-Strecke A 15 Köln—Würzburg, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 40 000 qm Mutterbodenabtrag
- 25 000 qm Betondecke und Betonleitstreifen aufbr. und abfahren
- 50 000 cbm Dammschüttmaterial liefern und einbauen
- 11 000 cbm Frostschutzmaterial liefern und einbauen
- 38 000 qm Zementverfestigung des Frostschutzes
- 36 000 qm bituminöse Fahrbahndecke herstellen (18 cm Asphalttragschicht, 8,5 cm Asphaltbinder, 3,5 cm Gußasphalt),
- 26 000 qm Mutterboden andecken

Bauzeit: 210 Werktage

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Mitte September.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/Main, Münchener Straße 4—6, bis spätestens 14. 7. 1973, schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 35,— DM (dieser Betrag enthält keine Mehrwertsteuer) für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/Main, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6821, mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für Dekkenerneuerung 175,5 — 176,3 — Nord- und Südseite, ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 23. 7. 1973 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 424, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 18. August 1973, 10.00 Uhr, im Zimmer Nr. 421, des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Str. 4—6.

Zuschlags- und Bindefrist: 29. September 1973.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt/M., 27. 6. 1973

Autobahnamt Frankfurt/Main

2253

Hanau: Die Bauleistungen für die Verlegung der B 40 in der Ortslage Salmünster sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 2 000 cbm Erdbewegung
- ca. 15 000 cbm Lieferung und Einbau von Dammschüttmaterial
- ca. 200 lfd. m Entwässerungsleitungen
- ca. 2 500 cbm Lieferung und Einbau von Frostschutzmaterial
- ca. 7 000 qm bit. Fahrbahndecke
- ca. 1 200 qm bit. Gehwegbefestigungen
- ca. 300 lfd. m Hochbordsteine

und sonstige Nebenarbeiten sowie Teilabbruch und Verlängerung eines bestehenden Dükerbauwerks.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 11. Juli 1973 anzufordern, ihre Versendung erfolgt ab 16. Juli 1973. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt/Main, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6821, mit Angabe der Zweckbestimmung.

Der **Eröffnungstermin** ist am 7. August 1973 um 11.00 Uhr beim Straßenneubauamt Untermain, Bauabteilung Main-Fulda, Hanau am Main, Engelhardstraße 21.

Zuschlags- und Bindefrist: 21. August 1973.

645 Hanau a. M., 26. 6. 1973

Straßenneubauamt Untermain
— Bauabteilung Main-Fulda —

2254

Bad Hersfeld: Die Arbeiten für den Neubau der Rohrbachbrücke in Ludwigsau, OT Tann, Kreis Hersfeld-Rotenburg, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 1500 cbm Erdaushub der Baugruben
- ca. 700 cbm Kalkschotter als Bodenverbesserung
- ca. 80 cbm Kies als Hinterfüllung
- ca. 260 cbm Beton und Stahlbeton
- ca. 25 t Betonstahl
- ca. 250 qm Pflasterung
- ca. 180 qm Isolierung

sowie sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 90 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 12. 7. 1973 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 30,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753 oder Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld Nr. 301 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin ist am 26. Juli 1973 um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

643 Bad Hersfeld, 29. 6. 1973

Hessisches Straßenbauamt

2255

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Herstellung des Anschlußarmes von der L 3079 (neu) bis K 8 (Oberdorfstraße) in Fulda/Neuenberg (Baustat. 0+050 — 0+160 = 110 m) — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 9000 cbm Erdbewegung
- rd. 250 t Basaltmaterial d. K. 0/11 mm als Sauberkeitsschicht
- rd. 1700 t Basaltmaterial d. K. 0/56 mm als Frostschutzschicht
- rd. 600 t Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm
- rd. 1500 qm Teerasphaltbeton d. K. 0/11 mm, 4 cm dick
- rd. 230 qm Gehwegfläche herstellen

und sonstige Arbeiten wie Verlegen von Leitungen und Versetzen von Zäunen.

Die Bauarbeiten sollen Mitte August 1973 begonnen werden und müssen bis zum 30. November 1973 beendet sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 6753 mit der Angabe — Herstellung des Anschlußarmes L 3079 — K 8 in Fulda/Neuenberg — einzuzahlen und bei schriftlicher Anforderung der Ausschreibungsunterlagen durch Beifügung der Einzahlungsquittung zu belegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der **Eröffnungstermin** findet am Mittwoch, dem 25. Juli 1973, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** endet am 24. August 1973, 24 Uhr.

64 Fulda, 28. 6. 1973

Hessisches Straßenbauamt

2256

Schotten: Die Bauleistungen für Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur der L 3181 von B 275 — Bermuthshain — Obermoos mit Ausbau der Einmündungsanlage B 275/L 3181 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 26 000 cbm Boden lösen
- 5 500 t Abrammschotter einbauen
- 4 500 t Steinerde einbauen
- 900 lfd. m Betonfalzrohre NW 300 mm
- 1 150 lfd. m Betonfilterrohre NW 100 mm
- 1 000 lfd. m Betonfilterrohre NW 150 mm
- 42 000 t Basaltmaterial d. K. 0/56 mm
- 8 500 t bit. Tragschicht d. K. 0/32 mm
- 31 000 qm Asphaltbinder d. K. 0/16 mm
- 31 000 qm Asphaltbeton d. K. 0/8 mm
- 200 m Betonflachbordsteine

Bauzeit: 400 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 24. Juli 1973 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten

für zwei Ausfertigungen in Höhe von 13,— DM, die nicht zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 31. Juli 1973 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 3 Monate.

6479 Schotten, 26. 6. 1973

Hessisches Straßenbauamt

2257

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Ausbau der L 3032 Taunusstein/Wingsbach — Taunusstein/Hahn von km 15,170 — 17,470 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 9000 cbm Boden 2.22 — 2.27 lösen und laden
- 3000 cbm Boden 2.28 als Zulage
- 5000 cbm Boden 2.24 — 2.28 wieder einbauen
- 1800 m Sickerleitung herstellen
- 2900 cbm Frostschutzmaterial liefern und einbauen
- 6000 t bit. Mischgut 0/32 mm mit 325 kg/qm liefern und einbauen
- 13 000 qm Asphaltbinder 0/16 mm mit 100 kg/qm liefern und einbauen
- 13 000 qm Asphaltbeton 0/11 mm mit 100 kg/qm liefern und einbauen
- 900 m Flachbordsteine F 10 liefern und einbauen
- 2300 m Fahrbahnmarkierung (Heißplastik)

Bauzeit: 130 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 20. 7. 1973 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 18,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto: Frankfurt am Main Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Ausbau der L 3032 Taunusstein/Wingsbach — Taunusstein/Hahn“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 4. 7. 1973 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 45.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 26. Juli 1973, 11.00 Uhr.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 20 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

62 Wiesbaden, 29. 6. 1973

Hessisches Straßenbauamt

2258

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der K 801 in der Ortslage Sulzbach von km 1,030 bis km 1,630 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 4000 cbm Boden einschl. Fahrbahnbefestigung lösen, laden, abfahren
- ca. 2500 cbm Frostschutzmaterial liefern und einbauen
- ca. 4000 qm bit. Tragschicht 0/32 einbauen
- ca. 4000 qm Binderschicht 0/16 herstellen
- ca. 4000 qm Asphaltbeton 0/11 einbauen
- ca. 2200 qm Mineralbeton für Gehwege einbauen
- ca. 2200 qm Betonverbundpflaster liefern und einbauen
- ca. 1200 m Betonbordsteine liefern und versetzen

Bauzeit: 140 Werktage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 17. 7. 1973 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 12,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Ausbau der K 801 in der OD Sulzbach“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 6. 7. 1973 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 24. Juli 1973, 10.30 Uhr.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 20 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

62 Wiesbaden, 29. 6. 1973

Hessisches Straßenbauamt

HZD

**Leiters
des Dezernates
Personalwesen**

HZD

jeden Montag um 14 Uhr für die am darauffolgenden Montag erscheinende Ausgabe des Staats-Anzeiger

**Wo andere
stöhnen, zahlen
Sie mit
leichter Hand...**

BHW Ihr Vorrecht auf Haus+Vermögen

Ortsteil Brandoberndorf

Goldgräber halten Tuchföhlung mit Fortuna

Schürfrechte für jedermann:

HESSSEN-TOTO · HESSEN-LOTTO



2261



Bei der
Stadt Bensheim
ist die Stelle eines

Bau-Dezernenten

(hauptamtlichen Stadtbaurates)

zu besetzen

Geboten wird die Anstellung als kommunaler Wahlbeamter in Besoldungsgruppe W 7 = A 16 HBO – Endstufe – nach dem Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert am 2. 11. 1971 (GVBl. S. 253).

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren; Wiederwahl ist möglich (§ 40 HGO).

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit abgeschlossenem einschlägigem Hochschulstudium und entsprechender Erfahrung sowie vertiefter Ausbildung im Stadtbauwesen.

Bedingung ist die Befähigung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst.

Das neugeschaffene Dezernat braucht einen Leiter, der es als Dezernent über das gesamte Bauwesen versteht, alle baulichen Maßnahmen innerhalb der Stadt Bensheim zu koordinieren. Schwerpunkte seiner Arbeit werden auch die Stadtentwicklungsplanung und die Stadtplanung auf der Grundlage neuester theoretischer und empirischer Erkenntnisse sein.

Im Vordergrund der Arbeit wird die Altstadtsanierung und die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sowie des Generalverkehrsplanes unter Einbeziehung von sechs neu eingegliederten Nachbargemeinden stehen.

Diese vielfältigen Aufgaben sollen in engem Kontakt zur Bürgerschaft gelöst werden

Neben fachlichen Kenntnissen erwarten wir von unserem neuen hauptamtlichen Stadtbaurat, daß er es versteht, zusammen mit seinen Mitarbeitern des Stadtbauamtes, in Teamarbeit alle Probleme zu lösen, planerische Zielvorstellungen zu entwickeln und diese als hauptamtliches Mitglied des Magistrats auch der Öffentlichkeit und den Baurägern gegenüber zu vertreten.

Die Stadt Bensheim hat rund 33 000 Einwohner bei einer Fläche von rund 57 qkm und ist nach dem Landesentwicklungsplan als Mittelzentrum ausgewiesen. Sie liegt an der Bergstraße zwischen den beiden Ballungszentren Rhein-Main und Rhein-Neckar in einer bevorzugten Landschaft mit ausgezeichneten Verkehrsverbindungen. Vorhanden sind mehrere weiterführende Schulen, Theater, Hallenbad und andere Sportstätten.

Bewerbung mit handgeschriebenem Lebenslauf, einem Lichtbild aus neuester Zeit, beglaubigten Zeugnisabschriften sowie einer lückenlosen Übersicht über den beruflichen Werdegang werden unter dem Kennwort „Stadtbaurat“ bis zum 20. August 1973 unter Angabe des frühestmöglichen Antrittstermins erbeten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Herrn Walter Stenger
614 Bensheim/Bergstraße
Darmstädter Straße 5, Rathaus

2262

BEI DEM HESSISCHEN FINANZGERICHT IN KASSEL

ist eine Stelle für einen

RICHTER

AM HESSISCHEN FINANZGERICHT

Besoldungsgruppe R 2 des Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte vom 4. 3. 1970 (GVBl. I S. 201) alsbald zu besetzen.

Bewerber müssen die Voraussetzungen für die Berufung in das Richterverhältnis nach dem Deutschen Richtergesetz erfüllen und gründliches juristisches Allgemeinwissen sowie umfassende Fachkenntnisse besitzen.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und sonstigen Befähigungsnachweisen werden erbeten an den

Hessischen Minister der Justiz
62 Wiesbaden, Luisenstraße 13

2263

Bei der

Stadt Oberursel (Taunus)

ist wegen der Ruhestandsversetzung des derzeitigen Stelleninhabers zum 1. 6. 1974 die Stelle des

Leiters des Sachgebietes Tiefbau

(z. Z. A 13 HBesG – gehobener Dienst)

zu besetzen.

Zur Einarbeitung soll der Stellenbewerber spätestens am 2. 1. 1974 seinen Dienst antreten.

In dem Sachgebiet sind zehn Mitarbeiter tätig.

Gesucht wird eine zielstrebige und verantwortungsbewußte Persönlichkeit, die neben Verhandlungsgeschick, Führungsqualitäten und organisatorischen Fähigkeiten umfangreiche und gründliche Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Tiefbaues besitzt. Der Bewerber soll gradulierter Bauingenieur sein und möglichst auch die Befähigung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst besitzen.

Oberursel, eine Mittelstadt mit ca. 40 000 Einwohnern, liegt in landschaftlich schöner Lage am Südhang des Taunus. Zu der nur 17 km entfernten Stadt Frankfurt am Main bestehen gute Verkehrsverbindungen. Am Ort sind alle weiterführenden Schulen vorhanden.

Bei der Wohnungsbeschaffung sind wir behilflich.

Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit ausführlichen Unterlagen an den

Magistrat der Stadt
637 Oberursel (Taunus) 1, Postfach 280

Der „Staats Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 18,80 (einschließlich 5 1/4% = 0,98 DM MWSt.). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrat Gantz, für den übrigen Teil: Karl Blum, Wiesbaden. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Ver-

trieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04 186 648. Preis von Einzelstücken bis 32 Seiten Umfang DM 2,90, bis 40 Seiten DM 3,00, bis 48 Seiten DM 4,50, über 48 Seiten DM 5,00. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/4% Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 10 vom 1. 6. 1973.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 24 Seiten